

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement **Raum und Wirtschaft (rawi)** Murbacherstrasse 21 6002 Luzern Telefon +41 41 228 51 83 rawi@lu.ch rawi.lu.ch

AV-Handbuch Kanton Luzern

Erläuterungen

Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung im Kanton Luzern (DM01AVLV95LU2401)



ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 1 von 70

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel der Erläuterung	7
2 Allgemeine Definitionen	8
2.1 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	8
2.1.1 Bei Neuberechnung (Ersterhebung und Nachführung)	8
2.1.2 Zuweisung eines Genauigkeitswertes ohne rechnerische Bestimmung	9
2.1.3 Zuweisung eines Zuverlässigkeitswertes bei übernommenen Punkten	10
2.2 Status projektiert	11
2.2.1 projektierte Bodenbedeckung	11
2.2.2 projektierte Liegenschaft	11
2.2.3 projektierte Gemeindegrenzen	11
2.3 Qualitaetsstandard	12
2.4 Schriftgroesse	12
2.5 Schriftstil	12
2.6 Versicherungsart	12
2.7 Schutzart	12
2.8 Nachführungstabellen	12
2.8.1 Nachführungstabellen bei EE, EN, EH, PNF, GZ	12
2.8.2 Nachführungstabellen bei laufender Nachführung	14
2.9 Overlaps	15
2.9.1 Overlap Kanton Luzern	15
2.10 Abkürzungen der Themen (Topic)	16
3 TOPIC FixpunkteKategorie1	17
3.1 TABLE LFP1Nachfuehrung	17
3.2 TABLE LEP1	17
3.2.1 TABLE LFP1Symbol	17
3.3 TABLE HFP1Nachfuehrung 3.4 TABLE HFP1	17 10
	18
4 TOPIC FixpunkteKategorie2	19
4.1 TABLE LFP2Nachfuehrung	19
4.2 TABLE LEP2	19
4.3 TABLE HFP2Nachfuehrung 4.4 TABLE HFP2	19 10
	19
5 TOPIC FixpunkteKategorie3	21
5.1 TABLE LFP3Nachfuehrung 5.2 TABLE LFP3	21
5.2 TABLE LIP3 5.3 TABLE Hilfsfixpunkt	21 21
5.3 TABLE HIRSHXPUNKT 5.4 TABLE HFP3Nachfuehrung	21
5.4.1 TABLE HFP3	22
6 TOPIC Bodenbedeckung	23
6.1 DOMAIN	23
6.1.1 Strassen und Wege	23
6.1.2 Weitere KMA-LU: Linienattribute in BB 6.2 TABLE BBNachfuehrung	23 23
6.3 div. TABLE Proj	23 24
6.4 TABLE BoFlaeche	24
6.4.1 Militärische Objekte	24
o milandene objekte	

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 2 von 70

6.4.2 Bodenbedeckungsart Wytweiden - übrige bestockte	24
6.5 TABLE Gebaeudenummer	24
6.5.1 Nummer	24
6.5.2 GWR_EGID	25
6.5.3 TABLE GebaeudenummerPos	25
6.6 TABLE Objektname	25
6.7 TABLE BoFlaecheSymbol	26
6.8 TABLE Einzelpunkt	26
6.9 Anpassung zu Nachbargemeinden	26
7 TOPIC Einzelobjekte	27
7.1 DOMAIN und Ausgestaltung	27
7.1.1 schmaler_Weg (Fussweg, Fahrweg)	27
7.1.2 Weitere	27
7.1.3 Änderung bezüglich DM.93-LU	27
7.1.4 EO-Linienattribute Kanton Luzern	28
7.2 TABLE EONachfuehrung	28
7.3 TABLE Einzelobjekt	28
7.3.1 TABLE FlaechenelementSymbol	28
7.3.2 TABLE LinienelementSymbol	28
7.4 TABLE Objektname	29
7.4.1 TABLE ObjektnamePos	29
7.5 TABLE Objektnummer	29
7.6 TABLE Einzelpunkt	29
7.7 Anpassung zu Nachbargemeinden	29
8 TOPIC Hoehen	30
8.1 TABLE HONachfuehrung	30
8.2 TABLE Aussparung	30
9 TOPIC Nomenklatur	31
9.1 TABLE Ortsname	31
10 TOPIC Liegenschaften	32
10.1 DOMAIN	32
10.1.1 Mutationsablauf im Kanton Luzern	33
10.2 TABLE LSNachfuehrung	34
10.2.1 LSNachfuehrung im Kanton Luzern	34
10.3 TABLE Grenzpunkt	35
10.3.1 Identifikator	35
10.3.2 ExaktDefiniert:	35
10.3.3 Alter_Hoheitsgrenzstein	35
10.4 TABLE ProjGrundstueck	36
10.5 TABLE Grundstueck	36
10.5.1 EGRIS_EGRID	36
10.5.2 Gültigkeit und Vollständigkeit	36
10.5.3 GesamteFlaechenmass	37
10.5.4 TABLE GrundstueckPos	37
10.6 TABLE Liegenschaft	37
10.6.1 NummerTeilGrundstueck	37
10.6.2 Geometrie	38
10.6.3 Flaechenmass	38

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 3 von 70

	10.7 TABLE SelbstRecht und TABLE Bergwerk	38
	10.8 TABLE MutationsHierarchie	38
	10.9 Mutationshistorie	38
11	TOPIC Rohrleitungen	40
	11.1 TABLE RLNachfuehrung	40
	11.2 TABLE Leitungsobjekt	40
	11.2.1 TABLE LeitungsobjektPos	40
	11.3 TABLE Einzelpunkt	40
12	TOPIC Nummerierungsbereiche	41
	12.1 NBIdent in Tables	41
	12.1.1 NBIdent in Nachführungstabellen	41
	12.1.2 NBIdent in Verbindung mit Objektidentifikation	41
	12.1.3 Einheitlich festgelegte Nummerierungsbereiche pro Table	42
	12.1.4 Kantonal unterschiedlich festgelegte Nummerierungsbereiche pro Table	42
	12.2 Zuständigkeit Kantonsgrenzen	43
	12.3 Zuständigkeit innerhalb Kanton	43
	12.4 Perimeter	43
	12.4.1 Zur Genauigkeit und zur Anpassung der Perimetergeometrie:	43
	12.5 Nationale NBIdent	44
	12.6 Kantonale NBIdent	44
	12.7 NBIdent: Gemeinde, Grundbuchperimeter	45
	12.7.1 Kanton Luzern	45
	12.7.2 Kantone SZ, UR, OW, NW, ZG	45
	12.8 NBIdent / Perimeter für FP1	45
	12.9 NBIdent / Perimeter bei FP2	46
	12.9.1 LFP2	46
	12.9.2 HFP2	46
13	Überblick Gemeindegrenzen und weitere Hoheitsgrenzen	47
	13.1 Einbinder bei Hoheitsgrenzen	47
14	TOPIC Gemeindegrenzen	47
	14.1 TABLE GEMNachfuehrung	47
	14.2 TABLE Hoheitsgrenzpunkt	47
	14.2.1 Hoheitsgrenzzeichen ausserhalb der Liniendefinition	48
	14.3 TABLE Gemeindegrenze	48
15	TOPIC Bezirks- Kantons- und Landesgrenzen	49
16	TOPIC Planeinteilungen	50
	16.1 Planeinteilungen im Kanton Luzern	50
17	'TOPIC TSEinteilung	50
18	TOPIC Rutschgebiete	50
	TOPIC PLZOrtschaft	51
	19.1 TABLE OSNachfuehrung	51 51
	19.2 TABLE OrtschaftsVerbund	51
	19.2.1 TABLE OrtschaftsVerbundText	51
	19.3 TABLE Ortschaft	51
	19.3.1 TABLE OrtschaftsName	51
	1932 TABLE OrtschaftsName Pos	5 · 5 1

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 4 von 70

19.4 TABLE PLZ6N	Nachfuehrung	52
19.5 TABLE PLZ6		52
20 TOPIC Gebaeud	eadressen	52
20.1 TABLE GEBN		52
20.2 TABLE Lokali	5	52
20.2.1 TABLE L	.okalisationsName	52
20.2.2 TABLE E	Benanntes Gebiet Senanntes Gebiet	53
20.2.3 TABLE S	Strassenstueck	53
20.3 TABLE Geba	eudeeingang	53
20.3.1 TABLE H	Hausnummer Pos	54
20.3.2 TABLE (GebaeudeName	54
20.3.3 TABLE (GebaeudeBeschreibung	54
21 TOPIC Planrahn	nen	55
21.1 TABLE PlanL	<mark>ayout</mark>	55
22 Überblick Zustä	ndigkeiten im Kanton Luzern	55
Anhang A. Empf	fehlungen für Erweiterungen	56
Anhang B. Punk	tnummerierung	60
Anhang B.1.	Nummernschemata	60
Anhang B.1.1.	Leitcodeänderung der Lagefixpunkte bei Erneuerung	60
Anhang B.1.2.	Nummerierung der Lagefixpunkte (AV93-konform)	60
Anhang B.1.3.	Nummerierung der Lagefixpunkte (nicht AV93-konform)	61
Anhang B.1.4.	Nummerierung der Höhenfixpunkte	61
Anhang B.1.5.	Nummerierung der Grenz- und Hoheitsgrenzpunkte sowie	
Einze	<mark>lpunkte</mark>	62
Anhang B.1.6.	Erläuterung Leitcode und Index bei Fixpunkten	63
Anhang B.2.	Grundbuchperimeter (GBPER)	64
Anhang B.3.	FUN Codierung mit Nachbarkantonen	65
Anhang C. NB-P	erimeter Kanton Luzern	66
Anhang C.1.	ldentifikation und Bedingungen an gebietsstabile Nummerierungen	66
Anhang C.2.	Codierung Nummerierungsbereiche LU	68
Anhang D. Ergär	nzungen	70
Anhang D.1.	MutationsHierarchie	70

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 5 von 70

Konventionen

Gueltigkeit zitierte Passagen aus dem Datenmodell (ili-File)

Blau markiert Luzerner Erweiterungen gegenüber Erläuterungen der ALK (alt ZRK)

Bei blau markierten Kapitelüberschriften, bezieht sich die Erweiterung auf

den gesamten

Inhalt des Kapitels, auch wenn dieser nicht blau markiert ist.

Abweichung Abweichungen gegenüber Erläuterung ALK (alt ZRK)

ALK-Erweiterung im ili-Beschrieb:

Jauchegrube Mistlege

LU-Erweiterung im ili-Beschrieb:

Kulturgrenzlinie

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderung		
1.0	25.01.2006	Initiale Version		
1.1	01.06.2006	Überarbeitete Version		
1.2	25.06.2014	Kap. 2.1.2 Zuweisung eines Genauigkeitswertes ohne rechnerische Bestimmung (Anpassungen gemäss Kreisschreiben AV Nr. 2010 / 06)		
1.3	22.04.2016	Anhang B.1 Nummerschemata der Lagefixpunkte bezieht sich nicht auf die Bezugsrahmen, sondern auf die Qualität AV93. Zusätzlich wurde Nummerierung der HFP1/2 gemäss Vorgaben Bund angepasst.		
2.0	22.03.2018	 Neues Layout Kap. 10.1.1 Mutationsablauf ersetzt mit Ablauf aus AVGBS Anhang B.1 umstrukturiert und Vorgehen FP-Umnummerierung ergänzt Anhang C.2 NBIdent für GEMNachführung in GBPER geändert 		
2.1	03.07.2019	 Aktualisierung aufgelisteter Dokumente (Kap. 1) Symbolsetzung gelöscht (Kap. 2.11) => siehe Detaillierungsgrad Modellanpassung TABLE Gebäudenummer = NO IDENT (Kap. 6.5.1) Definition Gebäude gemäss neuer Gesetzgebung GWR aktualisiert (Kap. 6.5.2) Anpassungen betreffend Aufhebung der BB.Wege und BB-/EO-Linienattribute (div. Kap.) Tabelle EO-Geometrietyp gelöscht (Kap. 7.1) 		
2.2	31.01.2025	 neues Corporate Design des Kantons Luzern, aktualisierte URL's, Anpassung Overlap auf 2 mm gemäss neuem DMAV (Kap. 2.9.1) Kap. 22 "Hinweise für den Datenexport" gelöscht (da bereits in "Weisung Plan- und Datenabgabe" geregelt. 		

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 6 von 70

1 Ziel der Erläuterung

Die Erläuterung wird durch alle ALK Kantone (LU, UR, SZ, OW, NW, ZG) benützt und umgesetzt. Eine Vereinheitlichung ist angestrebt, die Ausnahmen sind dokumentiert.

Die Erläuterung zum Datenmodell ist ein Arbeitsmittel für die Praktiker und für die Verifikatoren. Dazu werden unter Umständen Erläuterungen vom Bund wiederholt bzw. präzisiert oder zumindest auf die jeweilige Referenz eindeutig verwiesen.

Die vorliegende Erläuterung zum Datenmodell legt fest, wie die Informationen in den verschiedenen Themen und Tabellen erfasst und verwaltet werden.

Das Luzerner Modell DM01AVLV95LU2401 basiert bis auf geringe Abweichungen auf dem Datenmodell DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW Version 24.01 vom 14.07.2005.

Weitere wichtige Dokumente:

- o Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV¹, SR 211.432.21)
- o Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH, Version 24, Ausgabe 18
- o Richtlinien zur Bestimmung von Fixpunkten der Amtlichen Vermessung (Dezember 2010)
- Schweizer Norm 612040, Vermessung und Geoinformation Gebäudeadressen, Ausgabe 2004
- Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen, Version 1.0 von 2018
- siehe auch AV-Handbuch Stufe Bund

Spezielle Dokumente, Weisungen und Regelungen im Kanton Luzern

generell AV-Handbuch Stufe Kanton, u.a.:

- Datenmodell 2001 der Amtlichen Vermessung im Kanton Luzern (DM01AVLV95LU2401)
- Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte
- Weisung Projektierte Bauten
- Weisung Darstellung amtliche Vermessung
- Weisung Plan- und Datenabgabe im Kanton Luzern
- Richtlinie Informationsebene Gebäudeadressen
- Anleitung Checkservices

Zu beachten ist insbesondere die Richtlinie Detaillierungsgrad. Sie regelt für die Ebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte, was in welcher Detaillierung zu erheben ist.

Die Darstellung der Bodenbedeckung ist in einer Matrix dargestellt, welche in der Weisung Darstellung amtliche Vermessung (Plan für das Grundbuch, Katasterplan amtliche Vermessung) integriert ist.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 7 von 70

Die TVAV wurde per 31. Dezember 2023 ausser Kraft gesetzt. Artikel 32 Absatz. 2 VAV-VBS regelt die Übergangsbestimmungen. So gelten die Bestimmungen über das bisherige Datenmodell bis zum vom Kanton festgelegten Einführungszeitpunkts des DMAV Version 1.0, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2027.

2 Allgemeine Definitionen

2.1 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Im Kapitel 2.5 "Genauigkeit und Zuverlässigkeit" in der Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH der V+D sind weitere wichtige Ausführungen enthalten.

2.1.1 Bei Neuberechnung (Ersterhebung und Nachführung)

2.1.1.1 Fixpunkte

2.1.1.1.1 Genauigkeit

Fixpunkte sind bei Neuberechnungen nach der Methode der kleinsten Quadrate (MdkQ) streng auszugleichen (TVAV Art, 27 und Art. 28 Abs. 3).

Bei Fixpunkten, die mittels eines strengen Ausgleichs berechnet werden, sind die berechneten Genauigkeitswerte (mf) zu attribuieren.

2.1.1.1.2 Zuverlässigkeit

Gemäss TVAV ist die äussere Zuverlässigkeit jedes Fixpunktes durch geeignete **statistische** Kenngrössen nachzuweisen (TVAV Art. 34 bzw. 28). Als Indikatoren für die äussere Zuverlässigkeit dienen die Grössen NA, NB und NH, welche aus der Theorie von Baarda abgeleitet sind (orientierte Zuverlässigkeitsrechtecke der Lagekoordinaten und Zuverlässigkeitsbereich der Gebrauchshöhen).

Nicht erkennbare grobe Fehler dürfen den dreifachen Wert für die festgelegten Lage- und Höhengenauigkeiten nicht überschreiten. Erfasst werden die Zuverlässigkeitswerte "ja" (Anforderungen der TVAV erfüllt) oder "nein" (Anforderungen der TVAV nicht erfüllt).

2.1.1.2 Grenzpunkte

2.1.1.2.1 Genauigkeit

Die Genauigkeit der Messanordnung (a-priori-Genauigkeit) und die erreichte Lagegenauigkeit (a-posteriori) sind für jeden Grenzpunkt rechnerisch nachzuweisen (TVAV Art. 31 Abs. 3). Es muss nicht die Berechnungsmethode der kleinsten Quadrate angewendet werden, aber die Genauigkeit ist mit überschüssigen Messungen für jeden Grenzpunkt nachzuweisen. A posteriori sind die Widersprüche z.B. zwischen Doppelaufnahmen, photogrammetrischen Doppelauswertungen, Kontrollmassen, Digitalisierungen usw. (Methodenfreiheit) auszuweisen und auf Plausibilität und Einhaltung der Toleranzen zu prüfen.

Bei Grenzpunkten, die mittels eines strengen Ausgleichs berechnet werden, sind die berechneten Genauigkeitswerte (mf) zu attribuieren.

2.1.1.2.2 Genauigkeit bei Projektmutationen

Bei Projektmutation (berechneten und konstruierten Punkten) sind die Werte (Standardwerte von exakt definierten Grenzpunkten) in Sinne von a-priori Werten gemäss Kapitel 2.1.2 "Zuweisung eines Genauigkeitswertes ohne rechnerische Bestimmung" zu vergeben, wobei die Zuverlässigkeiten nicht gegeben ist.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 8 von 70

2.1.1.2.3 Zuverlässigkeit

Gemäss TVAV ist die äussere Zuverlässigkeit jedes Grenzpunktes durch geeignete Kenngrössen nachzuweisen (TVAV Art. 35 bzw. 31). Die Messungen und Berechnungen sind so durchzuführen, dass jeder einzelne Grenzpunkt durch unabhängige überschüssige Bestimmungsstücke genügend vor groben Fehlern geschützt ist (TVAV Art. 33, Abs. 2).

Wenn die Grenzpunkte mittels strengen Ausgleich berechnet werden, können für die äussere Zuverlässigkeit die Grössen NA, NB und NH, welche aus der Theorie von Baarda abgeleitet sind (orientierte Zuverlässigkeitsrechtecke der Lagekoordinaten und Zuverlässigkeitsbereich der Gebrauchshöhen) als Indikatoren dienen.

Nicht erkennbare grobe Fehler dürfen den fünffachen Wert für die festgelegten Lagegenauigkeiten nicht überschreiten. Erfasst werden die Zuverlässigkeitswerte "ja" (Anforderungen der TVAV erfüllt) oder "nein" (Anforderungen der TVAV nicht erfüllt).

Grenzpunkte, die mittels Konstruktion oder Berechnung im Datensatz entstanden sind, führen solange die Zuverlässigkeitsangabe "nein" bis sie im Gelände materialisiert und kontrolliert werden (z.B. bei Projektmutationen und Erneuerungen).

2.1.1.3 Hoheitsgrenzen

Für die Hoheitsgrenzen der Ebene Administrative Einteilungen gelten die gleichen Anforderungen wie für die Ebene Liegenschaften (TVAV Art 36).

2.1.2 Zuweisung eines Genauigkeitswertes ohne rechnerische Bestimmung

Bei der Übernahme von Daten aus numerischen Vermessungswerken oder von Fixpunkten erster oder zweiter Ordnung liegen die Genauigkeit- und Zuverlässigkeitsindikatoren oft nicht vor.

Bei Punkten, für die die Genauigkeit und Zuverlässigkeit mathematisch nicht bestimmt werden kann und die aufgrund einer sorgfältigen Beurteilung (z.B. gemäss den Richtlinien für die Beurteilung und die Überführung von bestehenden Fixpunktnetzen in AV-konforme LFP3-Netze vom Juni 1992) übernommen werden, sollen die Werte gemäss untenstehenden Tabellen vergeben werden. Die Werte basieren auf den von der V+D und der swisstopo gemeinsam herausgegebenen Richtlinien für die Bestimmung von Fixpunkten (Dezember 2010) und den Toleranzen der TVAV (inkl. Weisung Amtliche Vermessung Punktgenauigkeiten, vom 1. Januar 2015).

		Standardabweichung in cm				
			То	leranzstuf	fen	
Fixpun	kte	TS1	TS2	TS3	TS4	TS5
LFP2	Lagegenauigkeit	*	4	4	10	10
	Höhengenauigkeit	*	6	6	15	15
LFP3	Lagegenauigkeit	*	4	4	10	10
	Höhengenauigkeit	*	6	6	15	15
HFP2	Lagegenauigkeit	*	10	20	50	100
	Höhengenauigkeit (niv)	*	0.5	0.5	-	-
	Höhengenauigkeit (GNSS)	*	4	4	5	-
HFP3	Lagegenauigkeit	*	10	20	50	100
	Höhengenauigkeit	*	0.5	-	-	-

^{*} gemäss kantonalen Vorschriften, mindestens aber wie TS2

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 9 von 70

Hiervon abweichende Werte können den HFP3 und LFP3 zugeordnet werden, sofern die kantonale Vermessungsaufsicht **vorgängig** die schriftliche Bewilligung erteilt.

		Standardabweichung in cm				
			Toleranzstufen			
Detailpunkt	e	TS1 TS2 TS3 TS4 TS5				
Grenzpunkt	exakt definiert	*	5	7	15	35
	nicht exakt definiert	*	20	35	<i>75</i>	150
Einzelpunkt	exakt definiert	*	10	20	50	100
	nicht exakt definiert	Gemäss TVAV Art. 29 Abs. 2				
	(TVAV Stand März 2003)		(25)	(50)	(100)	(200)

^{*} gemäss kantonalen Vorschriften, mindestens aber wie TS2

2.1.3 Zuweisung eines Zuverlässigkeitswertes bei übernommenen Punkten

2.1.3.1 LFP 1+2 (Lagefixpunkt erster oder zweiter Ordnung)

Lagezuverlässigkeit: für von swisstopo oder der kantonalen Vermessungsaufsicht über-

nommene Koordinaten gilt: Zuverlässigkeit = ja (genügend)

Höhenzuverlässigkeit: für von swisstopo oder der kantonalen Vermessungsaufsicht über-

nommene Höhen gilt: Zuverlässigkeit = ja (genügend)

2.1.3.2 LFP3 (Lagefixpunkt dritter Ordnung)

Lagezuverlässigkeit: Fixpunkte, die nach einer Beurteilung gemäss den "Richtlinien für

die Beurteilung und Überführung von bestehenden Fixpunkten in RAV-konforme Netze LFP3-Netze vom Juni 1992" als zuverlässig

eingestuft werden, gelten als zuverlässig.

Wenn bei der Punktberechnung die Toleranzen der Weisungen für die Anwendung der automatischen Datenverarbeitung in der Parzellarvermessung vom 28.11.74 eingehalten wurden, gilt der Punkt

als zuverlässig.

Höhenzuverlässigkeit: Die Bemerkungen zur Lagezuverlässigkeit gelten sinngemäss.

2.1.3.3 Hilfsfixpunkt

Basis-, Verdichtungs-, Polygon- oder Passpunkt oder Lageaufnahmepunkt.

Lagezuverlässigkeit: Damit ein LFP4 oder ein LAP als zuverlässig gelten kann, muss er

den diesbezüglichen Anforderungen an einen LFP3 genügen.

Höhenzuverlässigkeit: Die Bemerkungen zur Lagezuverlässigkeit gelten sinngemäss.

2.1.3.4 HFP 1+2

Lagezuverlässigkeit: Zuverlässigkeit "ja" sofern die Einmessung des Punktes kontrolliert

ist.

Höhenzuverlässigkeit: für von swisstopo oder der Vermessungsaufsicht übernommene

Höhen gilt:

Zuverlässigkeit = ja

2.1.3.5 HFP3

Lagezuverlässigkeit: Zuverlässigkeit "ja" sofern die Einmessung des Punktes kontrolliert

ist.

Höhenzuverlässigkeit: Zuverlässigkeit = ja, falls die Höhen unabhängig zweimal bestimmt

und überprüft wurden.

2.1.3.6 Grenz- und Hoheitsgrenzpunkt

Lagezuverlässigkeit: Eine statistische Kenngrösse wie bei den Fixpunkten ist nicht gefor-

dert. Die äussere Zuverlässigkeit ist lediglich durch eine "geeignete Kenngrösse" nachzuweisen. Eine solche Kenngrösse ist die Bestimmungsklasse gemäss ADV-Weisung vom 28. November 1974. Bei einer Datenübernahme oder -abgabe via AVS ist Grenz- und Hoheitsgrenzpunkten der Klassen 1, 2, 3, 4 und 6 der Zuverlässigkeitswert "ja", der Klasse 5 der Zuverlässigkeitswert "nein" zuzuweisen.

2.2 Status projektiert

TVAV Art. 8 Spezielle Bedingungen für einzelne Objekte:

"Projektierte Objekte der Informationsebenen «Bodenbedeckung», «Liegenschaften» und des Themas «Gemeindegrenzen» sind Bestandteile des Objektkataloges der amtlichen Vermessung."

2.2.1 projektierte Bodenbedeckung

Projektierte Bodenbedeckungen sind im Datensatz zu führen, sobald eine Baubewilligung der Gemeinde vorliegt. Projektierte Gebäude und Strassen können zusätzlich aus Gestaltungsplänen erfasst werden. Die projektierten Objekte sind auf einfache Art zu erfassen. Die betroffenen Objekte und das Meldewesen ist sind durch den Kanton und die Gemeinden entsprechend festzulegen.

2.2.2 projektierte Liegenschaft

Projektierte Grenzen sind im Datensatz zu führen, sobald ein Mutationsauftrag der entsprechenden Meldestelle vorliegt und die Grenzen im System mutiert sind.

Die offene Mutation (= technisch abgeschlossen) und damit der grundbuchrechtlich nicht rechtskräftige Zustand, ist in der Tabelle ProjGrundstueck zu führen. Der rechtsgültige Zustand der Grundstücke ist in der Tabelle Grundstueck zu führen.

2.2.3 projektierte Gemeindegrenzen

Projektierte Gemeindegrenzen sind im Datensatz zu führen, sobald ein Mutationsauftrag der Gemeinde bzw. des Kantons vorliegt und die Gemeindegrenzen im System mutiert sind. Im Kapitel 2.7 "Projektierte Objekte" in der <u>Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH</u> der V+D sind weitere Ausführungen enthalten.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 11 von 70

2.3 Qualitaetsstandard

Im Kapitel 2.6 "Qualität von Objekten" in der <u>Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH</u> der V+D sind die entsprechenden Ausführungen enthalten.

2.4 Schriftgroesse

Die Schriftgrösse gibt die Bedeutung des Objektes wieder.

o Beispiel: Hauptfluss gross, Nebenfluss mittel, Bach klein

Im Kapitel 2.8.3 "Schriftgrösse und Schriftstil" in der <u>Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH</u> der V+D sind weitere Ausführungen enthalten.

Die zu verwendenden Schriftgrössen sind in der Weisung <mark>Darstellung amtliche Vermessung</mark> definiert.

2.5 Schriftstil

Der Schriftstil wird in der Topic Nomenklatur verwendet. Die Schriftlänge vom gesperrten Stil ist das Zweifache der Länge vom normalen Stil. Leerschläge im Sinne von "gesperrt" sind in der Ebene Nomenklatur daher unnötig und deshalb verboten.

Beispiel: Normal = Eyrütti, Gesperrt = Eyrütty

Der Stil "weitere" dient für kommunale Erweiterungen.

o Beispiel: weitere (unterstrichen, fett); unterstrichen= Eyrütti, fett = **Eyrütti**

Die zu verwendenden Schriftstile sind in der Weisung <u>Darstellung amtliche Vermessung</u> definiert.

2.6 Versicherungsart

Bei LFP3 gibt es keine Versicherungsart "unversichert". Unversicherte Fixpunkte sind in der Tabelle Hilfsfixpunkte abzulegen.

2.7 Schutzart

Die Schutzart wird nur als optionales Attribut in den entsprechenden Tabellen geführt und somit in der Regel auch nicht durch die kant. Vermessungsaufsicht verifiziert. Der zuständige Kanton bestimmt über die Führung des Attributes Schutzart.

2.8 Nachführungstabellen

2.8.1 Nachführungstabellen bei EE2, EN3, EH4, PNF5, GZ6

Identifikator: TEXT*12; !! z.B. Nummer des technischen Dossiers

Beispiel: EN 4,5,6

ERL_DM01AVLU2401.docx

² Ersterhebung (alt PV)

³ Erneuerung (alt KE, UK)

⁴ Erhaltung (alt PN)

⁵ Periodische Nachführung

⁶ Güterzusammenlegung (alt 2V)

```
Beschreibung: TEXT*30;
```

Beispiele: Einführung AV93 oder Einführung DM.01-AV

```
Perimeter: OPTIONAL SURFACE WITH (STRAIGHTS, ARCS) VERTEX Lkoord WITHOUT OVERLAPS > 0.002;
```

Der Perimeter muss hier in Abweichung zur laufenden Nachführung grundsätzlich nicht erfasst werden, wobei bei einzelnen Systemen sich das Führen der Perimeter empfiehlt.

2.8.1.1 TABLE Nachfuehrung: FP1, FP2, FP3, BB, EO, HO, NK, RL, (AE)GEM

Die folgenden Aussagen zu GueltigerEintrag und Datum1 gelten für die Nachführungstabellen der Topic's: FP1, FP2, FP3, BB, EO, HO, NK, RL, (AE)GEM

```
GueltigerEintrag: DATE;
```

Das Attribut "GueltigerEintrag" enthält das Datum des gültigen Eintrags des technischen Dossiers und ist zwingend vollständig zu führen.

Für zukünftige Nachführungen ist das Attribut GueltigerEintrag zu erfassen. Datum1 betrifft die alten Nachführungen und wird nicht mehr angewendet. In der nächsten Revision des Datenmodells wird das Attribut Datum1 gelöscht und das Attribut GueltigerEintrag wird obligatorisch. Das Datum des gültigen Eintrags in das System ist vollständig unter dem Attribut GueltigerEintrag zu verwalten. Das führen von Werten unter Datum1 ist verboten und die Datenbank ist in dieser "Spalte" leer.

```
Datum1: OPTIONAL DATE; !! z.B. Datum des gueltigen Eintrags
Datum1 ist neu optional und wird mit dem nächsten revidierten Datenmodell des Bundes gelöscht.
```

2.8.1.2 GueltigerEintrag im Kanton Luzern

GueltigerEintrag: wie im Bundesmodell auf OPTIONAL belassen bei: LFP3Nachfuehrung, HilfsFPNachfuehrung, HFP3Nachfuehrung, BBNachfuehrung, EONachfuehrung, HONachfuehrung, RLNachfuehrung.

ausser LFP1Nachfuehrung, HFP1Nachfuehrung, LFP2Nachfuehrung, HFP2Nachfuehrung, da keine Jahresmutationen, weil Daten in anderer Hoheit.

Grund: Jahresmutationen werden sonst stets Fehler ausgegeben.

Getrennte Regelung in LSNachfuehrung (siehe Kapitel 10.2)

2.8.1.3 TABLE LSNachfuehrung bei EN etc.

Für zukünftige Nachführungen sind die Attribute GueltigerEintrag und GBEintrag zu erfassen. Datum1 und Datum2 betreffen die alten Nachführungen und werden nicht mehr angewendet. In der nächsten Revision des Datenmodells werden die Attribute Datum1 und Datum2 gelöscht und die Attribute GueltigerEintrag und GBEintrag werden obligatorisch.

```
GueltigerEintrag: DATE; !! Techn. Bearbeitung
```

Das Attribut GueltigerEintrag enthält das Datum des gültigen Eintrags (Datum technischer Abschluss) des technischen Dossiers und ist zwingend vollständig zu führen.

```
GBEintrag: OPTIONAL DATE;
```

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 13 von 70

Bei EN-Mutation enthält das Attribut "GBEintrag" zwingend das Genehmigungsdatum der zuständigen kantonalen Behörde gemäss VAV Art. 29 (Beweiskraft öffentlicher Urkunden erlangt).

Bei bestehenden dokumentierten Mutationen ist unter dem Attribut "GBEintrag" zwingend das Datum des Grundbuchvollzuges (Tagebucheintrag) einzutragen.

Die Attribute Datum1 und Datum2 sind neu optional und werden im nächsten Datenmodell gelöscht. Das Führen von Daten in den Attributen Datum1 und Datum2 ist deshalb verboten, die Datenbank ist in diesen "Spalten" leer.

Kantonale Erweiterung LU von LSNachfuehrung (siehe Kapitel 10.2)

2.8.2 Nachführungstabellen bei laufender Nachführung

Identifikator: TEXT*12; !! z.B. Nummer des technischen Dossiers

Mutationsnummer

Beispiel für Mutation 415: 415

Beschreibung: TEXT*30;

- Beispiel: Manser, Hinterdorf
- o Beispiel: Gebäudenachf. 2003, Unterdorf

Codierung Jahresmutationen siehe Kapitel 2.8.2.2.

```
Perimeter: OPTIONAL SURFACE WITH (STRAIGHTS, ARCS) VERTEX Lkoord WITHOUT OVERLAPS > 0.002;
```

Für neue Mutationen sind die Perimeter zu erfassen, wobei die Abgrenzung dieser Flächen nicht präzise erfolgen muss. Der Nachführungsperimeter soll kleinräumig die neuen, veränderten Geometrien umfassen. Das betroffene Gebiet ist zu umfassen, nicht die gesamte betroffene Fläche (Strassen, Wege, Wälder etc.). Gebäudenachführungen und Fixpunktnachführungen dürfen mit "Jahresnachführungen" verwaltet werden. Bei Jahresmutation (Gebäudenachführung, FP3, weitere Topics siehe Kapitel 2.8.2.2) muss der Perimeter nicht erfasst werden, weil es bei den Jahresmutationen meistens keinen Sinn macht, die gesamte Gemeindefläche als Nachführungsperimeter zu erfassen.

Für die Attribute GueltigerEintrag und Datum1 gelten die Ausführungen im Kapitel 2.8.1 "Nachführungstabellen bei EE, EN, EH, PNF, GZ".

2.8.2.1 TABLE LSNachfuehrung bei laufender Nachführung

```
GueltigerEintrag: DATE; !! Techn. Bearbeitung
```

Das Attribut "GueltigerEintrag" enthält das Datum des gültigen Eintrags des technischen Dossiers und ist zwingend vollständig zu führen.

```
GBEintrag: OPTIONAL DATE;
```

Das Attribut GBEintrag enthält zwingend das Datum des Grundbuchvollzuges (Tagebucheintrag), sobald die Meldung des Grundbuchamtes erfolgte. Nur die offenen Mutationen haben keinen Datumseintrag unter GBEintrag.

Die Attribute Datum1 und Datum2 sind neu optional und werden im nächsten Datenmodell gelöscht. Das Führen von Daten in den Attributen Datum1 und Datum2 ist deshalb verboten, die Datenbank ist in diesen "Spalten" leer.

Kantonale Erweiterung LU von LSNachfuehrung siehe (siehe Kapitel 10.2)

ERL_DM01AVLU2401.docx

2.8.2.2 Regelung von Jahresmutationen

Jahresmutationen sind, wenn möglich zu vermeiden. In der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, wo Jahresmutationen zulässig sind. Nullmutationen sind nicht mehr erlaubt!

Topic Table		Jahres-	Identifikator (TEXT*12) und
		mutation	Beschreibung (TEXT*30) für
			Jahresmutationen
FixpunkteKategorie1	LFP1Nachfuehrung	(Ja)	*) NF <i>JAHR</i>
	HFP1Nachfuehrung	(Ja)	*) NF <i>JAHR</i>
FixpunkteKategorie2	LFP2Nachfuehrung	(Ja)	*) NF <i>JAHR</i>
	HFP2Nachfuehrung	(Ja)	*) NF <i>JAHR</i>
FixpunkteKategorie3	LFP3Nachfuehrung	Ja	NFJAHR
	HilfsFPNachfuehrung	Ja	NFJAHR
	HFP3Nachfuehrung	Ja	NF <i>JAHR</i>
Bodenbedeckung	BBNachfuehrung	Ja	NF <i>JAHR</i>
Einzelobjekte	EONachfuehrung	Ja	NF <i>JAHR</i>
Hoehen	HONachfuehrung	Ja	NF <i>JAHR</i>
Nomenklatur	NKNachfuehrung	Nein	
Liegenschaften	LSNachfuehrung	(Ja)	*) NF <i>JAHR</i>
Rohrleitungen	RLNachfuehrung	Ja	NF <i>JAHR</i>
Gemeindegrenzen	GEMNachfuehrung	(Ja)	*) NF <i>JAHR</i>
PLZOrtschaft	OSNachfuehrung	Nein	
	PLZ6Nachfuehrung	Nein	
Gebaeudeadressen	GEBNachfuehrung	Nein	

^{*)} bedeutet:

- Bei geometrischen Änderungen sind Jahresmutationen unzulässig.
- Jahresmutation nur für Änderungen der Versicherungsart oder Höhenkorrekturen bei Rekonstruktionen zulässig.

2.9 Overlaps

Bei den Geometrieobjekten der Topics Liegenschaften und Gemeinde wurden die Overlapsbedingungen von 50mm auf 2mm verschärft. Einzig in den Nachführungstabellen dieser Topics wurden die Overlaps auf 50mm wie im Bundesmodell belassen.

2.9.1 Overlap Kanton Luzern

Sämtliche OVERLAPS des DM01AVLV95LU2401 werden per 1.1.2025 an das künftige DMAV angepasst und somit auf 0.002 gesetzt.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 15 von 70

2.10 Abkürzungen der Themen (Topic)

Informationsebene	TVAV	Nr.	Themen (Topic)	Abk.
Fixpunkte	a.	-	-	(FP)
		1	FixpunktKategorie1	FP1
		2	FixpunktKategorie2	FP2
		3	FixpunktKategorie3	FP3
Bodenbedeckung	b.	4	Bodenbedeckung	ВВ
Einzelobjekte	C.	5	Einzelobjekte	EO
Höhen	d.	6	Hoehen	НО
Nomenklatur	e.	7	Nomenklatur	NK
Liegenschaften	f.	8	Liegenschaften	LS
Rohrleitungen	g.	9	Rohrleitungen	RL
Hoheitsgrenzen	h.	-	-	-
		11	Gemeindegrenzen	GEM
		12	Bezirksgrenzen	BEZ
		13	Kantonsgrenzen	KAN
		14	Landesgrenzen	LAN
dauernde Bodenverschiebungen	i.	17	Rutschgebiet	RUT
Gebäudeadressen	j.	-	-	-
		18	PLZOrtschaft	PLZO
		19	Gebaeudeadressen	GEB
Administrative Einteilungen	k.	-	-	(AE)
		10	Nummerierungsbereiche	NUM
		15	Planeinteilungen	PLA
		16	TSEinteilung	TSE
		20	Planrahmen	PLR

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 16 von 70

3 TOPIC FixpunkteKategorie1

3.1 TABLE LFP1Nachfuehrung

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabellen".

3.2 TABLE LFP1

```
Nummer: TEXT*12; !! Vergabe durch swisstopo
```

Die Struktur der Nummer richtet sich nach der Richtlinie für die Bestimmung von Fixpunkten der V+D/swisstopo vom Dezember 2010, Kapitel 2.2. (siehe dazu auch Anhang B) Beispiele:

- 10754009 (9 für Hochpunkt),
- o 10754002 (2 für Bodenpunkt bei Hochpunkt),
- 10753990 (0 für normaler Hauptpunkt)
- o etc

```
HoeheGeom: OPTIONAL Hoehe;
HoeheGen: OPTIONAL Genauigkeit; !! abhaengig von HoeheGeom
HoeheZuv: OPTIONAL Zuverlaessigkeit; !! abhaengig von HoeheGeom
```

In der Regel ist die Höhe auszufüllen und damit auch die Höhengenauigkeit und Höhenzuverlässigkeit.

```
Begehbarkeit: (
   begehbar,
   nicht_begehbar);
```

Stationierbare Punkte sind als begehbar zu attribuieren. Kirchtürme sind nicht begehbar.

Bemerkung: Bei der Erneuerung der Ebene Fixpunkte werden Hochpunkte in der Fixpunktkategorie 1 hinfällig. Die Hochpunkte werden zu LFP2 umklassiert oder gelöscht.

```
Punktzeichen: OPTIONAL Versicherungsart;
```

Das Attribut Punktzeichen ist zwingend zu führen, wenn der LFP1 zugleich Hoheitsgrenzpunkt der Topic Gemeindegrenzen ist (siehe Kommentar im ili-File).

3.2.1 TABLE LFP1Symbol

```
Ori: OPTIONAL Rotation // undefiniert = 0.0 //;
```

Die Orientierung wird für die Ausrichtung des Signaldreieckssymbol verwendet, sofern diese Information vorliegt.

3.3 TABLE HFP1Nachfuehrung

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.8 "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabellen".

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 17 von 70

3.4 TABLE HFP1

Landesnivellement.

Nummer: TEXT*12; !! Vergabe durch swisstopo

Die Struktur der Nummer richtet sich nach der Richtlinie für die Bestimmung von Fixpunkten der V+D/swisstopo vom Dezember 2010, Kapitel 2.2. (siehe dazu auch Anhang B) Beispiel: SZ13a, SZ125

Geometrie: LKoord;

Bei EE und EN sind die Geometrien der HFP1 neu aufzunehmen.

Bei EH können die Koordinaten mit den vorhandenen Einmassen der HFP-Protokolle erfasst werden. (siehe auch Kreisschreiben 2003/03 der swisstopo vom 31.03.2003).

LageGen: OPTIONAL Genauigkeit;
LageZuv: OPTIONAL Zuverlaessigkeit;

In der Regel sind LageGen und LageZuv zu attribuieren.

4 TOPIC FixpunkteKategorie2

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel "TOPIC FixpunkteKategorie1" und folgende sinngemäss.

4.1 TABLE LFP2Nachfuehrung

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabellen".

4.2 TABLE LFP2

dito LFP1 (siehe Kap. 3.2)

4.3 TABLE HFP2Nachfuehrung

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.8 "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabellen".

4.4 TABLE HFP2

Kantonsnivellement.

Nummer: TEXT*12; !! Vergabe durch Kanton

Die Punktnummern sind analog den kantonalen Höhenfixpunktprotokollen zu vergeben (siehe dazu auch Anhang B).

Zu "Geometrie", "LageGen" und "LageZuv" gelten analog die Ausführungen vom Kapitel 0 "

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 19 von 70

TABLE HFP1".

5 TOPIC FixpunkteKategorie3

5.1 TABLE LFP3Nachfuehrung

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.8 "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabellen".

5.2 TABLE LFP3

```
Nummer: TEXT*12; !! Vergabe durch Kanton
```

Wenn die kantonale Vermessungsaufsicht das Nummerierungssystem nicht vorgibt, kann die Nummervergabe durch den Nachführungsgeometer erfolgen.

Punktnummerierung siehe Anhang B

```
HoeheGeom: OPTIONAL Hoehe;
```

In der Regel ist die Höhe zu attribuieren. Wenn kommunale Höhenfixpunkte (HFP3) vorhanden sind, können die LFP3 Höhen im HFP3 Perimeter weggelassen werden, TVAV Art. 8 Abs. 2.

```
Punktzeichen: Versicherungsart; !! unversichert nicht zugelassen
```

Die Versicherungsart unversichert ist bei LFP3 nicht zugelassen. "Unversichert" ist z.B. in den Tabellen Hilfsfixpunkte und Grenzpunkte zugelassen.

```
Protokoll: (ja,nein);
```

Protokoll = ja: z.B. bei umklassierten Triangulationspunkten und bei LFP3 mit sekundären Zeichen, welche mit einem Protokoll dokumentiert sind (TVAV Art. 53 Abs 2 bis 4).

Physisch wegfallende Fixpunkte (LFP1, LFP2, LFP3) werden nicht gelöscht, sondern in TABLE Hilfsfixpunkt abgelegt. Punktzeichen wird auf unversichert gesetzt.

5.3 TABLE Hilfsfixpunkt

Hilfsfixpunkte sind nicht an die Benutzer der amtlichen Vermessung abzugeben. Zu Verifikationszwecken sind die Hilfsfixpunkte hingegen der amtlichen Vermessungsaufsicht abzuliefern.

```
!! Entweder a) Basis-, Verdichtungs-, Polygon- oder Passpunkt
!! nach altem Recht; der Nachfuehrung nicht unterliegend, oder b)
!! Lageaufnahmepunkt (z.B. freie Stationierungen)
!! nicht dauerhafte Kennzeichnung nach TVAV Art 47 Abs 4.
!! Muessen den gleichen Genauigkeitsanforderungen wie LFP3
!! genuegen. Werden im Plan fuer das Grundbuch nicht dargestellt.
```

```
Nummer: TEXT*12; !! Vergabe durch Kanton
```

Wenn die kantonale Vermessungsaufsicht das Nummerierungssystem nicht vorgibt, kann die Nummervergabe durch den Nachführungsgeometer erfolgen.

```
Punktzeichen: Versicherungsart;
```

Im Unterschied zu den LFP3 ist bei Hilfsfixpunkten die Versicherungsart "unversichert" zugelassen.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 21 von 70

5.4 TABLE HFP3Nachfuehrung

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.8 "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabellen".

5.4.1 TABLE HFP3

Gemeindenivellement.

Wenn ein LFP3-Netz ohne Höhen geführt wird, sind im entsprechendem Perimeter HFP3 zu führen (TVAV Art 8 Abs. 3).

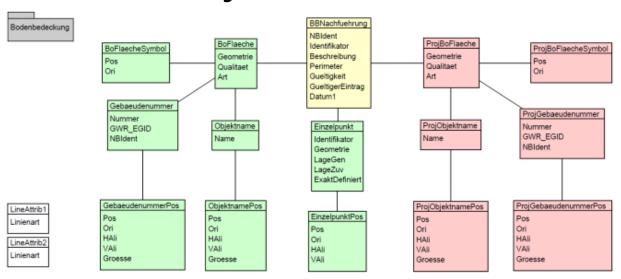
```
Nummer: TEXT*12; !! Vergabe durch Kanton
```

Wenn die kantonale Vermessungsaufsicht das Nummerierungssystem nicht vorgibt, kann die Nummervergabe durch den Nachführungsgeometer erfolgen.

Zu "Geometrie", "LageGen" und "LageZuv" gelten analog die Ausführungen vom Kapitel 3.4 "FixpunkteKategorie1, TABLE HFP1".

ERL_DM01AVLU2401.docx

6 TOPIC Bodenbedeckung



6.1 DOMAIN

Die Bodenbedeckungsarten entsprechen dem Bundesmodell.

6.1.1 Strassen und Wege

Unterscheidung wie im DM.93-LU

```
befestigt (
Strasse_Weg <mark>(</mark>
Strasse,
Weg),
```

Die Art "Strasse_Weg.Weg" ist nicht mehr zu verwenden!

6.1.2 Weitere KMA-LU: Linienattribute in BB

Nicht mehr verwenden!

6.2 TABLE BBNachfuehrung

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.8 "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabellen".

```
Identifikator: TEXT*12; !! z.B. Nummer des technischen Dossiers (Mutationsnr.)
```

Bei Nachführungsarbeiten am Attribut Geometrie (Flächenabgrenzung) soll eine Nummer für ein neues technisches Dossier gelöst werden, sofern das Objekt nicht in einer Jahresmutation behandelt wird. Kleinere Bereinigungsarbeiten können mit einer Jahresmutation abgehandelt werden. Umplatzierungen von Nummern und Korrekturen von falschen Nummern benötigen keine Mutation.

```
Gueltigkeit: Status;
```

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.2 "Allgemeine Definitionen, Status projektiert".

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 23 von 70

6.3 div. TABLE Proj...

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.2 "Allgemeine Definitionen, Status projektiert". Die projektierten Objekte weisen die gleiche Struktur auf wie die gültigen Objekte. Die Beschreibung des Inhalts ist in den untenstehenden gültigen Tabellen dokumentiert.

6.4 TABLE BoFlaeche

Die gesamte Bodenbedeckung muss mit der Gemeindefläche bzw. mit der Operatsfläche deckungsgleich sein.

Bei Gebäuden die über die Gemeindegrenzen ragen, ist das Gebäude an der Gemeindegrenze zu "schneiden", falls keine Gemeindegrenzmutation erreicht wird. Siehe auch Kapitel 7.7 "TOPIC Einzelobjekte, Anpassung zu Nachbargemeinden".

6.4.1 Militärische Objekte

Bei militärischen Objekten ist Kapitel 3.4 der <u>Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH</u> der V+D zu beachten.

6.4.2 Bodenbedeckungsart Wytweiden - übrige bestockte

Das Kapitel 3.4 der <u>Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH</u> der V+D betreffend den Wytweiden ist zu beachten.

Es gibt in der Regel keine Wytweiden in der Zentralschweiz. Es gibt nur geschlossener Wald und uebrige bestockte.

6.4.2.1 Weidwald

Weidwald wird nun als Wytweide ausgeschieden, (Weidwald wurde bereits bisher im Kanton als uebrig_bestockt erfasst, mit Objektname = Weidwald):

```
bestockt (
   geschlossener_Wald,
   Wytweide ( !! Wytweide = bestockte Weide, Erklaerungen Kap. 3.4
     Wytweide_dicht,
     Wytweide_offen),
   uebrige bestockte), !! Nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes
```

6.5 TABLE Gebaeudenummer

6.5.1 Nummer

```
Nummer: TEXT*12;
NBIdent: TEXT*12; !! Beziehung 1-m u Nummerierungsbereich
NO IDENT
```

Als zentralschweizer Mehranforderung wird zusätzlich ein NBIdent eingeführt. Das Attribut Nummer beinhaltet ausschliesslich die Gebäudeversicherungsnummer, sofern kantonal nicht anders lautende Regelungen getroffen sind (SZ, UR). Das Attribut NBIdent und das Attribut Nummer sind keine Identifikatoren, es ist darum möglich mehreren Gebäuden, oder einem Gebäude mehrmals dieselbe Gebäudeversicherungsnummer zuzuordnen.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 24 von 70

Ist ein Gebäude nicht versichert (keine GVL-Nummer), besitzt jedoch einen EGID, so ist als GVL-Nr. 'n.v.' (nicht versichert) zu erfassen, damit der EGID trotzdem verwaltet werden kann. In diesem Fall wird auf eine Beschriftung (GebaeudenummerPos) verzichtet.

Hinweis: Gebäudenummern von z.B. unterirdischen Gebäuden sind in der Ebene Einzelobjekte als Objektnummer abgelegt.

6.5.2 GWR_EGID

```
!! GWR_EGID falls die Definition der Gebaeude mit jener des
!! BFS uebereinstimmt
GWR_EGID: OPTIONAL [1..999999999];
```

Unter der Tabelle Gebäudenummer soll neu auch die eidgenössische Gebäudeidentifikationsnummer (EGID) des Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) abgelegt werden, sofern die Definition des Gebäudes mit jener des Bundesamt für Statistik (BFS) übereinstimmt.

Definition des Gebäudes gemäss BFS gemäss Art. 2. der Verordnung über das eidg. Gebäude und Wohnungsregister vom 9. Juni 2017 (Stand am 1. Juli 2024) SR 431.841:

b. Gebäude: auf Dauer angelegter, mit einem Dach versehener, mit dem Boden fest verbundener Bau, der Personen aufnehmen kann und Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur, des Sports oder jeglicher anderer menschlicher Tätigkeit dient; ein Doppel-, Gruppen- und Reihenhaus zählt ebenfalls als ein Gebäude, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer besteht;

Hinweis: Die Definition von Gebäuden wird mit dem Gebäude- und Wohnungsregister des Bundesamts für Statistik (BFS) wenn möglich harmonisiert ("Brandmauer-Kriterium"). Die Datenstruktur des DM.01-AV lässt Objektdefinitionen mit und ohne Gebäudeunterteilungen zu.

6.5.3 TABLE GebaeudenummerPos

Die Gebäudeversicherungsnummer ist in der Regel in der Mitte der Gebäudefläche zu positionieren. Die Ausrichtung orientiert sich an der längsten Fassade und sollte die Nordrichtung berücksichtigen um ein einfacheres Lesen zu ermöglichen.

```
Groesse: OPTIONAL Schriftgroesse // undefiniert = mittel //;
```

Das Attribut "Grösse" kann hier für das Anschreiben der Gebäudenummer von kleinen Gebäuden verwendet werden (Schriftgrösse = klein), wobei bei grossen Gebäuden weiterhin Schriftgrösse mittel (undefiniert) verwendet werden soll.

6.6 TABLE Objektname

Objektnamen der Bodenbedeckung sind:

- o Fluss- und Bachnamen,
- Namen von öffentlichen Gebäuden (Kirche, Schiessstand, Schule, Rathaus, Spital, Bahnhof, Restaurant, ...)
- Schwellennummern oder ähnliche Nummerierungen, welche keine GVL-Nr. sind werden als Objektname erfasst.
- Weitere Objekte gemäss Richtlinie Detaillierungsgrad BB und EO Kap. 5
- o etc.

Keine Objektnamen sind:

Schreinerei, Autogarage Müller, EW-Dorf, Bushaltestelle, B(assin), F(euerweiher), G(arten)

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 25 von 70

6.7 TABLE BoFlaecheSymbol

```
!! Im Plan fuer das Grundbuch werden Bodenbedeckungsflaechen
!! entweder gerastert oder mit Symbolen gefuellt. Dabei sind in
!! Abhaengigkeit von Art nur folgende Symbole sinnvoll:
!! befestigt.Wasserbecken, Reben, Hoch_Flachmoor
!! (Symbol Moor), Gewaesser.stehendes (Symbol Wasserbecken),
!! Gewaesser.fliessendes (Symbol Fliessrichtung),
!! Gewaesser.Schilfguertel (Symbol Schilfguertel).
```

Die Bodenbedeckungsarten "geschlossener_Wald", "Wytweide" und "uebrige_bestockte" werden gerastert. Das genaue Layout ist in der kantonalen Weisung Darstellung amtliche Vermessung festgehalten⁷. Die restlichen Bodenbedeckungsarten werden mit Symbolen versehen.

Jede der betroffenen Flächen soll mindestens ein Symbol pro Plan erhalten.

Beispiel: fliessendes Gewässer

6.8 TABLE Einzelpunkt

Das Kapitel 2.9.4, Einzelpunkte in den Informationsebenen BB, EO und RL in der <u>Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH</u> der V+D ist zu beachten.

Terrestrisch eingemessene Punkte sind "ausgewählte, zuverlässige und genau bestimmte Punkte".

(Anhang B: Punktnummerierung)

```
Geometrie: Koord
// nicht zugleich LFP1, LFP2, LFP3, Hilfsfixpunkt, Grenzpunkt oder Hoheitsgrenzpunkt //;
```

Insbesondere bei Hausecken, welche gleichzeitig Grenzpunkt sind, muss obige Einschränkung beachtet werden.

```
ExaktDefiniert: ( !! Toleranzvorschriften gemäss TVAV beachten, TVAV Art. 29

Ja, (insbesondere Gebäudeecke, Mauerpunkt)

Nein); (insbesondere Wald-, Wiesen- oder Weiderand)
```

Diese Information ist wichtig für Abklärungen, ob LFP's oder GP's noch lageidentisch sind.

Diese Tabelle darf nicht benutzt werden um diverseste Punkte zu verwalten, Beispiel Kanalisationsschächte, Robidogs etc.

6.9 Anpassung zu Nachbargemeinden

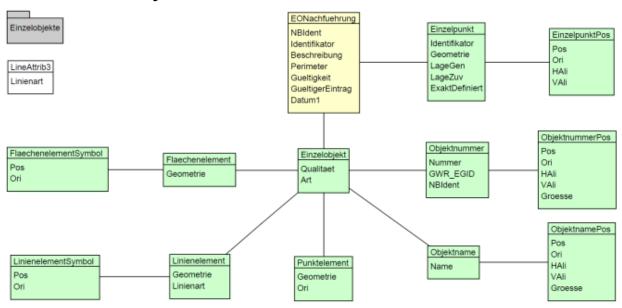
Die Bodenbedeckungsobjekte müssen zu den vorhandenen Abgrenzungen der Nachbargemeinden bzw. Lose in Übereinstimmung gebracht werden, wobei Kapitel 6.4 "TABLE BoFlaeche" zu beachten ist.

Weitere Informationen sind auch im Kapitel 7.7 "Topic Einzelobjekte, Anpassung zu Nachbargemeinden" enthalten.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 26 von 70

 $^{^{7}}$ Koordination durch Technische Arbeitsgruppe ZRK / Kanton Luzern vorgesehen

7 TOPIC Einzelobjekte



7.1 DOMAIN und Ausgestaltung

Die Einzelobjekte sind entsprechend ihrer Ausgestaltung als Flächen-, Linien- oder Punktobjekte zu unterscheiden (TVAV Art. 8 Abs. 3).

Ein Einzelobjekt kann aus mehreren Elementen (z.B. aus Linien und Flächen) bestehen, diese Elemente müssen aber demselben Objekt zugeordnet sein (objektorientierte Betrachtung).

7.1.1 schmaler_Weg (Fussweg, Fahrweg)

Unterteilung in Fussweg und Fahrweg

- Fussweg = 1-Achsig
- Fahrweg = EO-Art Fahrweg <u>nicht mehr verwenden!</u>

```
schmaler_Weg (
Fussweg,
Fahrweg),
```

7.1.2 Weitere

```
weitere
Jauchegrube Mistlege,
    uebrige_Objekte, !! Z.B. CKW-Kaesten
    Hydrant,
    Schacht),
    Kulturgrenzlinie,
    weitere
)); !! Keine Objekte in der Kategorie weitere, nur fuer Erweiterungen
```

7.1.3 Änderung bezüglich DM.93-LU

7.1.3.1 Übrige Objekte

Nicht mehr verwenden!

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 27 von 70

7.1.3.2 Hydrant, Schacht

Nicht mehr verwenden!

7.1.3.3 Kulturgrenzlinie

zurückhaltend verwenden

7.1.4 EO-Linienattribute Kanton Luzern

Nicht mehr verwenden!

7.2 TABLE EONachfuehrung

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.8 "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabellen".

7.3 TABLE Einzelobjekt

Das Kapitel 3.5, "Einzelobjekte" in der <u>Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH</u> der V+D ist zu beachten, insbesondere betreffend der zusammenhängenden Objekte.

Die Objekte "Tunnel_Unterfuehrung_Galerie" und "Bruecke_Passerelle" sind derart festzulegen, dass diese zusammen mit der Bodenbedeckungsart "Strasse_Weg" der Informationsebene Bodenbedeckung ein zusammenhängendes, flächiges Strassen- und Wegenetz bilden.

7.3.1 TABLE FlaechenelementSymbol

Folgende Einzelobjektarten werden mit Symbolen versehen, wobei bei rascher Abfolge der Objekte "Rinnsal" und "eingedoltes_oeffentliches_Gewaesser" auf die Planlesbarkeit zu achten ist.

Beim Platzieren der EO-Symbole ist der gesunde Menschenverstand walten zu lassen. Siehe auch Ausführungen unter Kapitel BoFlaecheSymbol.

7.3.1.1 Linienattribut in TABLE Flaechenelement

Nicht mehr verwenden!

7.3.2 TABLE LinienelementSymbol

Die Objekte "eingedoltes_oeffentliches_Gewaesser" und "Rinnsal" sind mit Symbolen zu versehen, wobei bei rascher Abfolge der Objekte "eingedoltes_oeffentliches_Gewaesser" und "Rinnsal" auf die Planlesbarkeit zu achten ist.

Beispiel: Fliessrichtungsymbol bei Rinnsal oder Fährensymbol bei Fähre.

Beim Platzieren der EO-Symbole ist der gesunde Menschenverstand walten zu lassen. Siehe auch Ausführungen unter Kapitel BoFlaecheSymbol.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 28 von 70

7.3.2.1 Linienattribut in TABLE Linienelement

Nicht mehr verwenden!

7.4 TABLE Objektname

Objektnamen der Einzelobjekte sind:

- Name von "eingedoltes_oeffentliches_Gewaesser"
- Name von "Tunnel_Unterfuehrung_Galerie"
- Betreibername von "Hochspannungsleitung"
- o Name eines "Rinnsal"
- Name eines "Denkmal"
- o etc.

Keine Objektnamen sind: Kürzel wie Sch, Br, Hy

7.4.1 TABLE ObjektnamePos

Jedes Objekt, welches mit einem Objektnamen versehen ist, soll mindestens einmal pro Plan angeschrieben werden.

7.5 TABLE Objektnummer

Das Attribut "Objektnummer" beinhaltet, ausschliesslich die Gebäudeversicherungsnummer von z.B. unterirdischen Gebäuden, Reservoir, etc.

Weiter gelten analog die Aussagen der Kapitel 6.5.2 GWR_EGID und 6.5.3 TABLE GebaeudenummerPos.

```
NBIdent: TEXT*12; !! Beziehung 1-m zu Nummerierungsbereich

NO IDENT !! Bei Art = (unterirdisches_Gebaeude, Reservoir,

!! Silo_Turm_Gasometer, etc), wo Nummer von GVL, dann

!! IDENT NBIdent, Nummer;
```

7.6 TABLE Einzelpunkt

Es gelten analog die Ausführungen vom Kapitel 6.8. "Bodenbedeckung, Einzelpunkt".

7.7 Anpassung zu Nachbargemeinden

Die Einzelobjekte müssen mit den Einzelobjekten der Nachbargemeinden bzw. Nachbarlosen in Übereinstimmung gebracht werden.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 29 von 70

8 TOPIC Hoehen

Kleinere lokale Projekte mit Höhenbezug sind nicht Bestandteil der Ebene Höhen.

Der Kanton legt die Verwaltungseinheit der Ebene Höhen fest. Es ist möglich, dass die Ebene Höhe über die gesamte Fläche des Kantons bei einer einzigen Behörde oder Datenausgabestelle verwaltet wird.

8.1 TABLE HONachfuehrung

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.8 "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabellen".

8.2 TABLE Aussparung

Gebäude (-Grundrisse), die für das Höhenmodell interessant sind, sind in der Tabelle "Aussparung" zu verwalten.

```
TABLE Aussparung =
   Entstehung: -> HONachfuehrung; !! Beziehung 1-mc
   Geometrie: SURFACE WITH (STRAIGHTS, ARCS) VERTEX LKoord;
   Qualitaet: Qualitaetsstandard;
   Art: (
     ToteFlaeche,
     weitere (
        Abgrenzung,
        weitere));
NO IDENT
END Aussparung;
```

Das unter "weitere" ergänzte Attribut "Abgrenzung" kann für die Abgrenzung von verschiedenen Erhebungsarten, Erhebungsqualitäten wie Photogrammetrie, DHM25 etc. verwendet werden.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 30 von 70

9 TOPIC Nomenklatur

Die <u>Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH</u> der V+D zu ist zu beachten, insbesondere im Kapitel 3.7 betreffend den Objekttypen Flurnamen, Ortsnamen, Geländenamen.

Die genehmigte Schreibweise und die genehmigte Abgrenzung der Lokalnamen sind in die AV-Daten zu integrieren.

Bezüglich Genauigkeit und Detaillierung genügt eine Digitalisierung der Nomenklaturpausen. Eine parzellenscharfe Definition ist grundsätzlich nicht notwendig.

Bei EE und EN und Nachführung wird empfohlen, die Abgrenzungen entlang von Liegenschaften und Kulturgrenzen zu erfassen.

9.1 TABLE Ortsname

Ortsnamentypen:

Es können folgende Typen von Ortsnamen vergeben werden:

Weiler, z.B. Höfli
Dorf, z.B. Ibach
Quartier, z.B. Hölzli
Stadtteil, z.B. Neustadt
Stadt, z.B. Luzern

o weitere in der Regel leer, für kommunale Datenmodelle

Mit diesen einheitlichen Ortsnamentypen können in verschiedenen Plänen, pro Ortsnamentyp verschiedene Schriftlayouts modelliert werden.

ERL_DM01AVLU2401.docx

10 TOPIC Liegenschaften

Die <u>Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH</u> der V+D zu ist zu beachten, Kapitel 3.8, Liegenschaften.

10.1 DOMAIN

```
Grundstuecksart = (
  Liegenschaft,
  SelbstRecht (
    Baurecht,
    Quellenrecht,
    Konzessionsrecht
  weitere (
    Fischenzrecht,
    Baurecht_kant)),
    weitere
Bergwerk);
```

Unter "weitere" wurden "Fischenzrecht" und "Baurecht kant" eingeführt.

Fischenzrechte dienen im Kanton NW zur Verwaltung von flächigen Rechten die in Seeparzellen vorkommen.

Baurecht_kant dienen dem Kanton UR für die Verwaltung von "Baurecht auf Allmend". Das sind selbständig, dauernde Rechte auf öffentlichem Gebiet. "Baurechte auf Allmend" haben aber nicht die gleichen Bestimmungen wie Baurechte gemäss ZGB.

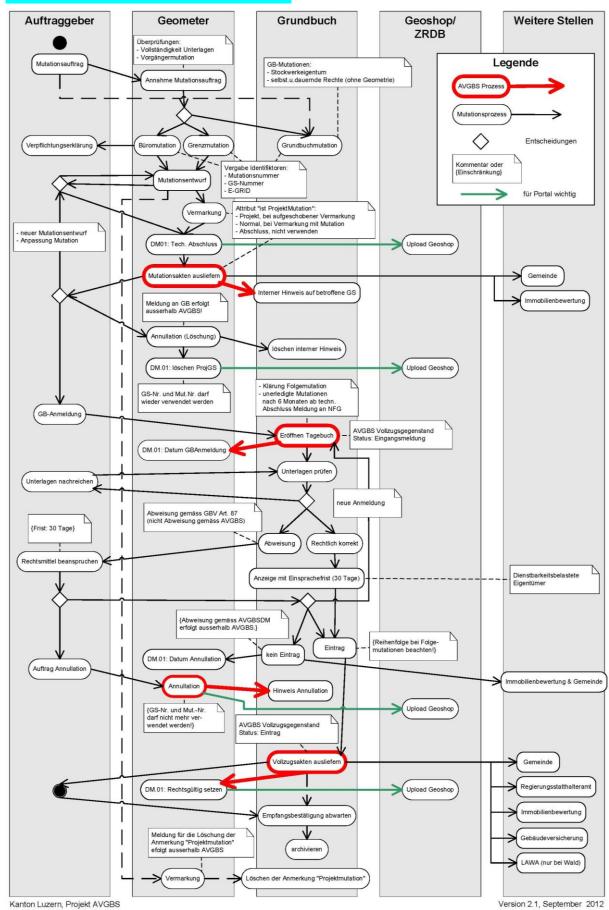
Die durch das schwyzerische Baugesetz vorgeschriebene Stockgrenze ist für den Kanton Schwyz in einem separaten Datenmodell beschrieben.

Neu kommt das selbständige Recht Konzessionsrecht dazu. Der genaue Inhalt der Konzessionsrechte wird derzeit durch den Bund abgeklärt.

Es sind alle Baurechte, Quellenrechte (evtl. Konzessionen) welche im eidg. Grundbuch erfasst sind, auch wenn diese deckungsgleich mit Liegenschaften sind, zu erfassen.

ERL_DM01AVLU2401.docx

10.1.1 Mutationsablauf im Kanton Luzern



ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 33 von 70

10.2 TABLE LSNachfuehrung

Wird der Nachführungsperimeter erfasst, entspricht er im Normalfall genau der Fläche der betroffenen Grundstücke. Bei Strassenmutationen und sehr langen bzw. grossen Grundstücken sind Perimeter, welche nicht die gesamten Grundstücke umfassen – in jedem Fall das Arbeitsgebiet umfassen – zugelassen.

Weitere Hinweise zu Identifikator und Beschreibung sind im Kapitel 2.8 "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabellen" nachzulesen.

10.2.1 LSNachfuehrung im Kanton Luzern

Führt erweiterte Information zu Mutationen.

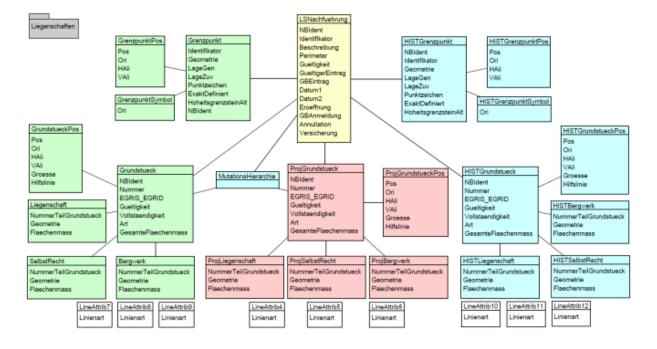
Bei Statuswechsel im Mutationsablauf: wird das entsprechende Datum geführt.

In TABLE LSNachfuehrung

```
Eroeffnung: DATE;
GBAnmeldung: OPTIONAL DATE;
Annullation: OPTIONAL DATE;
```

Für die Unterscheidung des Status der Grenzpunkt-Versicherung z.B. bei Mutationen, die erst nach der Rechtsgültigkeitserklärung vermarkt werden, wird noch die Versicherungsstatus geführt. Das Datum GBAnmeldung wird via kleine Schnittstelle automatisch abgefüllt.

Versicherung: (nicht_abgeschlossen, abgeschlossen) ; !! Wird nach
!! techn. Abschluss oder Rechtsgueltigkeitserklaerung noch veraendert!



ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 34 von 70

10.3 TABLE Grenzpunkt

```
!! Umfasst alle Grenzpunkte einer Liegenschaft, ausgenommen Stuetzpunkte
!! der Liegenschaftsgrenze, die in Hoheitsgrenzpunkt und/oder LFP1, LFP2,
!! LFP3 enthalten sind.
!! Siehe auch Bemerkungen zu Hoheitsgrenzpunkt (Topic Gemeindegrenzen).
```

In der Tabelle Grenzpunkte werden Punkte abgelegt die die Liegenschaft definieren, ausser:

- Stützpunkte der Liegenschaftsgrenze, die in Hoheitsgrenzpunkt enthalten sind
- o Stützpunkte der Liegenschaftsgrenze die in LFP1, LFP2, LFP3 enthalten sind

Weitere Ausführungen sind in den Kapiteln "Überblick Gemeindegrenzen und weitere Hoheitsgrenzen", "Topic Gemeindegrenzen" und "Table Hoheitsgrenzpunkt" enthalten.

10.3.1 Identifikator

```
Identifikator: OPTIONAL TEXT*12;
```

Im DM.01 ist die GP-Nummer ein optionales Attribut und nicht ein IDENT-Attribut. Das heisst, dass die GP eine Nummer haben können aber nicht müssen. Wenn nun aber ein GP auf der Gemeindegrenze von beiden betroffenen Gemeinden eine Nummer erhält, dann muss diese eindeutig sein, also hat ein GP entweder eine eindeutige Nummer oder keine! In der Regel vergibt jene Gemeinde die Punktnummer, welche ihn zuerst vermisst und die andere Gemeinde übernimmt diese Nummer oder vergibt keine Nummer.

```
NBIdent: TEXT*12; !! Beziehung 1-m zu Nummerierungsbereich

IDENT Geometrie; !! Wenn Identifikator vorhanden, dann zudem

!! IDENT NBIdent, Identifikator;
```

Dem Grenzpunkt ist ein NBIdent zugewiesen. Sofern ein Identifikator vorliegt, so ist dieser zusammen mit dem NBIdent zusammen eindeutig.

Die Punktnummer ist im Datenmodell optional. Wenn Punktnummern verwaltet werden, soll weiterhin ein sinnvolles und eindeutiges Nummerierungssystem verwendet werden.

Wenn ein Grenzpunkt auf der Gemeindegrenze liegt und von beiden betroffenen Gemeinden eine Nummer erhält, dann muss diese Nummer eindeutig sein. Dieser Gemeindegrenzpunkt hat eine eindeutige Nummer oder keine.

10.3.2 ExaktDefiniert:

```
ExaktDefiniert: ( !! Toleranzvorschriften gemäss TVAV beachten
    Ja,
    Nein);
```

Es gelten die Abgrenzungen gemäss TVAV Art. 31.

10.3.3 Alter_Hoheitsgrenzstein

```
!! Wenn ein "huebscher" alter Hoheitsgrenzstein heruntergestuft wurde
!! und lediglich die Funktion eines Grenzpunkts hat (siehe auch
!! Erklaerungen Kap. 3.11 der V+D).
HoheitsgrenzsteinAlt: (
   ja,
   nein);
```

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 35 von 70

Das Attribut "Alter_Hoheitsgrenzstein" der Tabelle "Grenzpunkt" entspricht dem Attribut "Hoheitsgrenzstein" des Topic Gemeindegrenze. Bei der Zusammenlegung von Gemeinden kommt es vor, dass ein Hoheitsgrenzstein "heruntergestuft" wird in einen Grenzpunkt. In diesem Fall ermöglicht das Attribut "Alter_Hoheitsgrenzstein", die mit speziellen Steinen versicherten Punkte zu identifizieren, die ihre Funktion als Hoheitsgrenzpunkt eingebüsst haben.

10.4 TABLE ProjGrundstueck

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.2 "Allgemeine Definitionen, Status projektiert". Die projektierten Objekte weisen die gleiche Struktur auf wie die gültigen Objekte. Die Beschreibung des Inhalts ist in den untenstehenden gültigen Tabellen dokumentiert.

10.5 TABLE Grundstueck

10.5.1 EGRIS EGRID

```
!! Elektronisches Grundstueckinformationssystem
EGRIS EGRID: OPTIONAL TEXT*14;
```

E-GRID = Eidgenösische Grundstücksidentifikation (im Datenmodell der Amtlichen Vermessung mit EGRIS_EGRID bezeichnet).

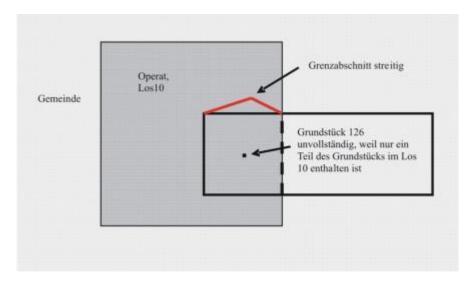
Die E-GRID ist eine schweizweite, eindeutige, nicht klassifizierende "Nummer" für Grundstücke. Für die Vergabe der E-GRID liegt das System anonymes Präfix mit Algorithmus zu Grunde. Das heisst, zentrale Vergabe eines nichts sagenden, anonymen Präfixes zu Handen eines jeden Grundbuch- und AV-Systems und anschliessender dezentraler Erstellung der E-GRID mittels im System integriertem Algorithmus.

In der Technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV; <u>SR</u> <u>211.432.11</u>), vom 28. Dezember 2012, sind detailliertere Regelungen zur E-GRID erlassen.

10.5.2 Gültigkeit und Vollständigkeit

```
!! abgeleitetes Attribut: muss streitig sein, falls Liegenschaft,
!! SelbstRecht oder Bergwerk streitig;
Gueltigkeit: (
  rechtskraeftig,
  streitig);
  !!unvollstaendig, falls z.B. das Grundstueck
  !! teilweise ausserhalb des Perimeters liegt.
  Vollstaendigkeit: (
    Vollstaendig,
    unvollstaendig);
```

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 36 von 70



Beispiel: Grundstück 126 mit Gültigkeit = streitig und Vollständigkeit = unvollständig

10.5.3 GesamteFlaechenmass

- !! GesamteFlaechenmass wird nur benutzt, falls TeilGrundstuecke existieren.
- !! Das heisst mehrere Objekte Liegenschaft, SelbstRecht
- !! oder Bergwerk werden zu einem Objekt Grundstueck.

GesamteFlaechenmass: OPTIONAL DIM2 1 999999999;

In der Zentralschweiz wird davon ausgegangen, dass keine Teilgrundstücke existieren. Ansonsten ist der zuständigen kantonalen Vermessungsaufsicht dies zu melden. Die Beziehung Liegenschaft _von: -> Grundstück wurde in der Zentralschweiz auf 1-c verschärft (Bundesmodell 1-mc).

Falls ein Grundstück aus mehreren Liegenschaften, SelbstRecht oder Bergwerk bestehen würde, wäre hier das gesamte Flächenmass zu attribuieren.

10.5.4 TABLE GrundstueckPos

```
Hilfslinie: OPTIONAL POLYLINE WITH (STRAIGHTS) VERTEX LKoord;
```

Die Hilfslinie zu einer ausserhalb des Grundstücks liegenden Grundstücknummer ist im Nachhinein nicht zu erfassen. In Zukunft soll die Hilfslinie mit neuen Mutationen, wenn nötig, erfasst werden.

10.6 TABLE Liegenschaft

10.6.1 NummerTeilGrundstueck

```
!! NummerTeilGrundstueck ist fuer Teil Grundstueck noetig
NummerTeilGrundstueck: OPTIONAL TEXT*12;
```

Die NummerTeilGrundstueck ist nur dann nötig, wenn ein Grundstück aus mehreren Teilgrundstücken (Liegenschaften, SelbstRecht oder Bergwerg) besteht. In der Zentralschweiz wird davon ausgegangen, dass keine Teilgrundstücke existieren.

Im Kanton Luzern sind Teilgrundstücke nicht zulässig.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 37 von 70

10.6.2 Geometrie

```
Geometrie: AREA WITH (STRAIGHTS, ARCS) VERTEX LKoord BASE // Geometrie nur LFP1, LFP2, LFP3, Grenzpunkt oder Hoheitsgrenzpunkt //
```

Die Geometrie der Liegenschaft setzt sich nur aus LFP1, LFP2, LFP3, Grenzpunkt oder Hoheitsgrenzpunkt zusammen. Hilfsfixpunkte sind nicht zugelassen.

In den Fällen wo ein Hilfsfixpunkt mit einem Grenzpunkt identisch ist, muss in den Daten "unter" dem Hilfsfixpunkt der Grenzpunkt "redundant" geführt werden. Der Hilfsfixpunkt wird auf dem Plan nicht dargestellt, aber der Grenzpunkt. Auch wird so ein einfacherer Export in das Bundesmodell ermöglicht, welches die Tabelle Hilfsfixpunkt nicht kennt.

10.6.3 Flaechenmass

```
Flaechenmass: DIM2 1 999999999;
```

Als Flächenmass wird das im Grundbuch einzutragende Flächenmass attribuiert. Bei AV93-Operaten entspricht die Grundbuchfläche in der Regel der auf ganze Quadratmeter gerundeten technischen Fläche.

10.7 TABLE SelbstRecht und TABLE Bergwerk

Im Kanton Luzern besitzen SelbstRecht und Bergwerk ebenfalls wie Liegenschaften keine Teilflächen.

```
!! Falls bei SelbstRecht bzw. Bergwerk keine Flaeche vorhanden ist, existiert hier
!! auch kein Objekt. Eine Beschriftung und Lokalisierung in GrundstueckPos
!! ist trotzdem moeglich.
```

Betrifft zum Beispiel Quellenrechte die nicht flächig abgegrenzt werden können.

```
Flaechenmass: DIM2 1 999999999;
```

Als Flächenmass wird das im Grundbuch einzutragende Flächenmass attribuiert.

10.8 TABLE MutationsHierarchie

Mutationen von Grundstücken erfolgen auf dem rechtsgültigen Zustand, oder wenn bereits Mutationen vorliegen, deren Grundstücke noch nicht rechtsgültig erklärt wurden, auf der Geometrie der zuletzt technisch abgeschlossenen Mutation. Dies bedeutet, auf rechtgültigen Grundstücken kann eine geordnete Folge von technisch abgeschlossenen Mutationen vorliegen. Die Mutationshierarchie beschreibt die Abfolge der Entstehung (technischer Abschluss) der Mutationen.

Die Rechtsgültigkeitserklärung der Grundstücke in der Kette der Mutationshierarchie hat in deren Reihenfolge der Entstehung zu erfolgen. (Beispiel siehe Anhang D.1) Die vorliegend modellierte Mutationshierarchie entspringt der Lösung von Baselland. Die Mutationshierarchie wird u.a. bei System- oder Modellmigration benötigt.

10.9 Mutationshistorie

Die Historie von Grenzpunkten und Grundstücken wird neu geführt. Die Geometrien und die Grenzpunkte, die in Mutationen "verschwinden", werden datentechnisch als historisierte Objekte weiterverwaltet.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 38 von 70

Wichtig wird das für Referenzdaten, die auf Grundstücken (Grenzpunkten oder Grenzverläufen) aufbauen (z.B. Nutzungsplanung etc.), wenn Grenzen bei Liegenschaftsmutationen geändert wurden. Dadurch bleibt für diese Anwendungen der ursprüngliche Verlauf erhalten. Eingeführt werden die Tabellen:

- TABLE HISTGrenzpunkt
- o TABLE HISTGrenzpunktPos
- TABLE HISTGrenzpunktSymbol
- o TABLE HISTGrundstueck
- TABLE HISTGrundstueckPos
- TABLE HISTLiegenschaft

Der Grenzverlauf von historisierten Grundstücken (TABLE HISTLiegenschaft, TABLE HISTSelbstRecht, TABLE HISTBergwerk) ist wie folgt definiert. Die Geometrien sind vom Typ Surface.

```
// Geometrie nur LFP1, LFP2, LFP3, Hilfsfixpunkt, Grenzpunkt, HISTGrenzpunkt oder Hoheitsgrenzpunkt //
```

Diese Information wird nur auf speziellen Wunsch exportiert.

11 TOPIC Rohrleitungen

In diesem Thema sind nur Rohrleitungsanlagen gemäss dem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (eidg. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 <u>SR 746.1</u>) zu verwalten.

Die Rohrleitungsanlagen dienen zur Beförderung flüssiger und gasförmiger Brenn- und Treibstoffe und weisen einen Betriebsdruck grösser als 5 bar auf.

Bei Objekten welche die Anforderungen der TVAV nicht erfüllen, ist der Qualitätsstandard "weitere" zu attribuieren. Weitere Hinweise sind aus den <u>Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH</u> im Kapitel 3.9 zu entnehmen.

11.1 TABLE RLNachfuehrung

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.8 "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabellen".

11.2 TABLE Leitungsobjekt

Betreiber: TEXT*30;

Beispiel: Erdgas AG

11.2.1 TABLE LeitungsobjektPos

Der Betreiber soll mindestens einmal pro Plan angeschrieben werden.

11.3 TABLE Einzelpunkt

Es gelten analog die Ausführungen vom Kapitel 6.8 "Bodenbedeckung, Einzelpunkt".

12 TOPIC Nummerierungsbereiche

In den <u>Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH</u> der V+D im Kapitel 2.3, Geografische Verwaltungseinheiten und Benutzerschlüssel, sind ausführliche Informationen zum Nummerierungsbereich.

Der Topic Nummerierungsbereiche wird vom Kanton geführt und periodisch an die Nachführungsgeometer abgegeben.

GueltigerEintrag: DATE;

Alle Änderungen der Geometrie sind mit neuem Datumseintrag im Attribut GueltigerEintrag zu dokumentieren. Im Bundesmodell ist GueltigerEintrag optional.

Bei AVS Datenabgaben über Interlis ist immer der Topic Nummerierungsbereich mitzuliefern, damit immer die gleichen Nummerierungsbereiche mit dem entsprechenden Perimeter verwendet werden.

Es ist jeweils der Datensatz mit dem gesamten NBIdent Perimeter (z.B.: HFP2 Kantonsfläche) und nicht nur der Ausschnitt der betroffenen Gemeinde abzuliefern.

Der TABLE Nummerierungsbereich erhält die Erweiterung NBName, wodurch jedem NB-Perimeter eine Bezeichnung zugefügt wird:

NBName: TEXT*50; !! Bezeichnung des Perimetergebiets

12.1 NBIdent in Tables

Nummerierungsbereiche werden in einzelnen TOPICs und auch in darin vorkommenden TAB-LEs unterschiedlich gehandhabt. Die Nummerierungsbereiche und die darin enthaltenen Zonen hängen von der Verantwortlichkeit der zu verwaltenden Information oder zuständigen Stelle, welche für die Kodierung der jeweiligen Identifikatoren zuständig ist, ab. Der Kanton definiert für die Objekte die innerhalb seines Territorium verwaltet werden, für alle Tabellen des Datenmodells die NBIdents (Kt, NBNummer) und den Perimeter, sofern sie nicht vom Bund vorgegeben sind.

12.1.1 NBIdent in Nachführungstabellen

Nachführungstabellen enthalten administrative Information über Herkunft und Nachführung der Geo-objekte. Der NBIdent dient dabei der Eindeutigkeit der Identifikation der technischen Dossiers, anhand welcher die Aufträge verwaltet werden. Damit wird eine eindeutige Mutationsnummerkodierung über die gesamte Schweiz gewährleistet.

12.1.2 NBIdent in Verbindung mit Objektidentifikation

Die Objektidentifikation erfolgt nach administrativen Verwaltungseinheiten, innerhalb welcher die Objektnummern eindeutig gehalten werden.

- Landesweite Perimeter oder entsprechende Nummernschemas
- o Kantonale Perimeter oder entsprechende Nummernschemas
- Kommunale Perimeter oder entsprechende Nummernschemas

In anderen Fällen nach operativen Verwaltungseinheiten

- Landeskartenperimeter
- o Grundbuchperimeter (im Kanton Luzern)

12.1.3 Einheitlich festgelegte Nummerierungsbereiche pro Table

Topic	TABLE	NBIdent	Perimeter	Identifikator/ Nummer	Verantwort- lichkeit	Bemerkung
FP1	LFP1Nach- fuehrung	СН0100000001	Landes- perimeter	MUT1000	swisstopo	
	LFP1	СН0300001170	Landeskarte	11708050	swisstopo	Beispiel 1170 = LK-Nr.
	HFP1Nach- fuehrung	ICH010000001		HV100	swisstopo	
	HFP1	CH02000000LU	Kantonsni- vellements- perimeter	123a	swisstopo	
FP2	LFP2Nach- fuehrung	LU0100000001	Kantons- perimeter	MUT1000	Kanton	
	LFP2	СН0300001170	Landeskarte	11708010	Kanton	Beispiel 1170 = LK-Nr.
	HFP2Nach- fuehrung	LU0100000001	Kantons- perimeter	MUT2000	Kanton	
	HFP2	LU0100000001	Kantons- perimeter	NK102b	Kanton	

12.1.4 Kantonal unterschiedlich festgelegte Nummerierungsbereiche pro Table

Die zu den NBIdent zugehörigen Perimeter sind durch die kantonalen Vermessungsaufsichten in einer separaten Weisung verbindlich festgelegt.

Topic	TABLE	Verantwortlichkeit	Bemerkung
FP3	LFP3Nachfuehrung	Kanton	
	LFP3	Kanton	
	Hilfsfixpunkt	Kanton	
	HFP3Nachfuehrung	Kanton	
	HFP3	Kanton	
ВВ	BBNachfuehrung	Kanton	
	ProjGebaeudenummer	Kanton	Mehranforderung ALK
	Gebaeudenummer	Kanton	Mehranforderung ALK
EO	EONachfuehrung	Kanton	
	Objektnummer	Kanton	Mehranforderung ALK
НО	HONachfuehrung	Kanton	
NK	NKNachfuehrung	Kanton	
LS	LSNachfuehrung	Kanton	
LS	Grenzpunkt	Kanton	Mehranforderung Luzern
	ProjGrundstueck	Kanton	
	Grundstueck	Kanton	
	HISTGrenzpunkt	Kanton	Mehranforderung Luzern
RL	RLNachfuehrung	Kanton	
GEM	GEMNachfuehrung	Kanton	
PLA	Plan	Kanton	
TSE	Toleranzstufe	Kanton	

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 42 von 70

Topic	TABLE	Verantwortlichkeit	Bemerkung
RUT	Rutschung	Kanton	
PLZO	OSNachfuehrung	Kanton	
	PLZ6Nachfuehrung	Kanton	
GEB	GEBNachfuehrung	Kanton	
PLR	PlanLayout	Kanton	

12.2 Zuständigkeit Kantonsgrenzen

Zuständigkeit in der Zentralschweiz	Nachbarkanton
UR	SZ
OW (alter Kantonsteil)	NW, LU
OW (Engelberg)	UR
NW	OW (Engelberg)
NW	LU, UR, SZ
ZG	SZ
LU	SZ, ZG

Auf diesen Kantonsgrenzabschnitten wird die Punktnummer vom zuständigen Kanton zugewiesen und ist im angrenzenden Kanton inkl. Nummerierungsbereich zu übernehmen. Bei Grenzabschnitten zu den anderen Nachbarkantonen ist die kantonale Vermessungsaufsicht zu kontaktieren (siehe zudem Kapitel 10.3).

12.3 Zuständigkeit innerhalb Kanton

Innerhalb des Kantons, zwischen den einzelnen Gemeinden, organisiert die kantonale Vermessungsaufsicht eine eindeutige Zuständigkeit der Punktnummervergabe (siehe zudem Kapitel 10.3 und spezielle Weisung).

12.4 Perimeter

Für den Perimeter des Nummerierungsbereichs verwendet man immer die besten vorhandenen digitalen Daten. Bei einer EE, EN, EH kann das zu Beginn durchaus z.B. der GG25 Datensatz der swisstopo sein. Sobald genauere digitale Daten der Perimetergeometrie vorhanden sind, sind diese Daten zu verwenden.

12.4.1 Zur Genauigkeit und zur Anpassung der Perimetergeometrie:

(LU siehe Anhang C)

Wird eine Provisorische Numerisierung auf AV93 erneuert, wird der "schlechtere" NB-Perimeter durch den neuen Perimeter ersetzt, ohne dass der Nummerierungsbereich-Code (NBI-dent/NBNummer) ändert. Die Änderung der Geometrie wird über das Datum Gültige-rEintrag im Datensatz festgehalten.

Wird z.B. nur ein Teil einer Gemeinde vermessen bzw. erneuert, so kann im "analogen" Abschnitt der Gemeindegrenze der GG25 Datensatz der swisstopo verwendet werden, sofern

keine besseren digitalen Daten von den Nachbargemeinden oder vom Kanton vorliegen. Grundsätzlich sind die besten vorhandenen digitalen Daten zu verwenden.

Der Perimeter ist anzupassen, wenn am Perimeterrand die Geometrien ändern. Das ist z.B. bei Korrekturmutationen entlang von Gemeindegrenzen der Fall. Dabei ändert der NBIdent nicht.

12.5 Nationale NBIdent

Die Systematik der NBIdent ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

AAXXYYYYYYYY

AA = Abkürzung für die Schweiz CH

xx = Identifikator der Ebene, z.B. 01 für den Landesperimeter

YYYYYYYY = Identifikator des Perimeters

Eidg. Perimeter NBIdent	Perimeter	Bemerkung
CH0100000001	Landesperimeter = 01	Landesgrenze
CH02000000LU	Landesnivellement = 02	Perimeter des Landesnivellement
СН0300001150	Landeskarten 1:25'000 = 03	1150 für Landeskartenblatt 1150 Luzern

12.6 Kantonale NBIdent

Der Identifikator der Ebene (01) ist unveränderlich.

Der NBIdent ist unveränderlich. Der NBIdent ändert sich auch nicht bei Kantonsgrenzänderungen, bei Korrekturmutationen entlang von Kantonsgrenzen, bei Erneuerungen mit oder ohne Koordinatenänderungen am Perimeterrand oder beim Bezugswechsel von LV03 auf LV95. Es ändert sich jeweils nur die Geometrie des Perimeters.

Kanton	Kantonaler Perimeter	Bemerkung
	NBIdent	
Schwyz	SZ010000001	Kantonsperimeter
Luzern	LU010000001	Kantonsperimeter
Uri	UR010000001	Kantonsperimeter
Obwalden	OW010000001	Kantonsperimeter
Nidwalden	NW010000001	Kantonsperimeter
Zug	ZG010000001	Kantonsperimeter
Bern	BE0100000001	Kantonsperimeter
Aargau	AG010000001	Kantonsperimeter

Die NBIdent wie zum Beispiel in den Tabellen HONachfuehrung oder Rutschung und die zugehörigen Perimeter müssen nur dann im Operat verwaltet werden, wenn auch entsprechende Daten im Operat vorliegen.

12.7 NBIdent: Gemeinde, Grundbuchperimeter

12.7.1 Kanton Luzern

Dieser Perimeter ist in Luzern mit folgender Systematik aufgebaut:

AAXXBBBBBnnn

AA = Kürzel des Kantons, LU

XX = Identifikator der Ebene, der Identifikator der Ebene (XX) ist unveränderlich

BBBBB = Beschreibung des Gebietsperimeters; z.B. GBPER

nnn = Identifikator der Gebietszone

Kanton	Gebiet	kommunale Perimeter NBIdent	Bemerkung
111	Grundbuchperimeter	LU04GBPERnnn	Liste definiert (108 Zonen)
LU	(GBPER)	LOUAGBEERIIIII	(Anhang B.2)

Die Grundstücksnummernperimeter in der Stadt Luzern sind in "linkes Ufer" und "rechtes Ufer" aufgeteilt. Die Grundstücksnummer 1 gibt es zweimal in der Stadt Luzern.

Gemeindeperimeter: Bei Gemeindefusionen sind Gemeindeperimeter nicht gebietsstabil (nicht fusionsneutral) und eignen sich dadurch insbesondere nicht bei Liegenschaften, Gebäudenummern etc.

Werden Gemeinden als Perimeter eingeführt, sind BfS-Nummern ungeeignet: Der BfS-Code ändert sich bei Namensänderung der Gemeinde (z.B. bei Wechsel zu Doppelname).

12.7.2 Kantone SZ, UR, OW, NW, ZG

Diese Perimeter sind mit folgender Systematik aufgebaut:

AAXX0000YYYY

AA = Kürzel des Kanton (UR, SZ, OW, NW oder ZG)

XX = Identifikator der Ebene, der Identifikator der Ebene (XX) ist unveränderlich

0000 = leer, mit Nullen auffüllen

YYYY = BFS-Nr = Identifikator der Gebietszone

Kanton	Gebiet	kantonale Perimeter NBIdent (HFP1)
Schwyz	Arth	SZ0200001362
Schwyz	Muotathal	SZ0200001367
Zug	Baar	ZG0200001701

12.8 NBIdent / Perimeter für FP1

Der Nummerierungsbereich CH0100000001 ist mit dem Landesperimeter versehen. Dieser NBIdent wird bei den Tabellen LFP1Nachführung und HFP1Nachführung verwendet.

Der Nummerierungsbereich zu den HFP1 (z.B. CH02000000ZG) ist mit dem Perimeter für HFP1 der swisstopo versehen. Dieser Perimeter ist identisch mit dem Kantonsperimeter vom Kanton Zug. In grossen Kantonen (VD) kann es vorkommen, dass es zwei HP1 Perimeter innerhalb eines Kantons gibt.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 45 von 70

Kanton	Gebiet	kommunale Perimeter NBIdent
ZG	Ganzer Kanton	CH0200000ZG
LU	Ganzer Kanton	CH02000000LU
UR	Ganzer Kanton	CH0200000UR
SZ	Ganzer Kanton	CH02000000SZ
OW	Ganzer Kanton	CH020000000W
NW	Ganzer Kanton	CH02000000NW

Diese FP1 - Perimeter müssen pro Operat verwaltet werden, sofern entsprechende LFP1 oder HFP1 Daten vorhanden sind.

Der Nummerierungsbereich und die Geometrien sind im Internet unter http://www.cadastre.ch > AVS und Datenmodell > Dokument "Nummerierungsbereiche CH (Format ITF); Landesgrenze (Copyright GG25 © swisstopo) und Landeskarten" als itf abrufbar.

12.9 NBIdent / Perimeter bei FP2

12.9.1 LFP2

Der Nummerierungsbereich im Topic LFP2 wird in erster Linie für den Fixpunktdatenservice (FPDS) der swisstopo benötigt.

Beispiel: Der Gemeindeperimeter Muotathal erstreckt sich über die Landeskartenblätter 1152, 1153, 1172, 1173, 1192, 1193. Genau diese betroffenen Landeskartenperimeter sind zu verwalten.

Der Nummerierungsbereich und die Geometrien sind im Internet unter http://www.cadastre.ch > AVS und Datenmodell > Dokument "Nummerierungsbereiche CH (Format ITF); Landesgrenze (Copyright GG25 © swisstopo) und Landeskarten" als itf abrufbar-

12.9.2 HFP2

Der NBIdent für die Tabellen HFP2Nachführung und HFP2 und die zugehörigen Perimeter müssen nur dann im Operat verwaltet werden, wenn auch HFP2 im Operat vorliegen.

Kanton	Kantonaler Perimeter	Bemerkung	Kanton		
	NBIdent				
Schwyz	SZ0100000001	Kantonsperimeter	Schwyz		
Luzern	LU0100000001	Kantonsperimeter	Luzern		
Uri	UR0100000001	Kantonsperimeter	Uri		
Obwalden	OW0100000001	Kantonsperimeter	Obwalden		
Nidwalden	NW010000001	Kantonsperimeter	Nidwalden		
Zug	ZG0100000001	Kantonsperimeter	Zug		

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 46 von 70

13 Überblick Gemeindegrenzen und weitere Hoheitsgrenzen

Die <u>Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH</u> der V+D im Kapitel 3.11, "Gemeindegrenzen und weitere Hoheitsgrenzen" sind zu beachten.

13.1 Einbinder bei Hoheitsgrenzen

Eine grössere Änderung ist bei den Einbindern erfolgt. Siehe auch Kapitel 3.11.1 in den <u>Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH</u> der V+D.

- Grenzpunkte von Liegenschaften, welche beispielsweise als Läufer in eine Gemeindegrenze eingerechnet sind, müssen neu auch in die Definition des Liegenschaftsnetzes der Nachbargemeinde aufgenommen werden. Bei analogen Fällen zwischen Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsgrenzen ist gleich vorzugehen.
- Die Definitionen der Gemeindegrenze zur Nachbargemeindegrenze muss konsistent sein.
- o Die Definitionen der Bezirksgrenze zur Nachbarbezirksgrenze muss konsistent sein.
- o Die Definitionen der Kantonsgrenze zur Nachbarkantonsgrenze muss konsistent sein.

Hingegen muss die Definition zwischen Gemeinde - Bezirk - Kanton nicht konsistent sein, siehe Erklärungen der V+D.

14 TOPIC Gemeindegrenzen

14.1 TABLE GEMNachfuehrung

```
Perimeter: OPTIONAL SURFACE WITH (STRAIGHTS, ARCS) VERTEX LKoord WITHOUT OVERLAPS > 0.002;
```

Wenn der Perimeter erfasst wird gilt: der Nachführungsperimeter umfasst kleinräumig die neuen, veränderten Geometrien. Das betroffene Gebiet ist zu umfassen, nicht die gesamte Gemeinde. Von grossen Rechtecken als Nachführungsperimeter wird abgeraten.

Weitere Hinweise zu Identifikator und Beschreibung sind im Kapitel 2.8 "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabellen" nachzulesen.

14.2 TABLE Hoheitsgrenzpunkt

Siehe auch Kapitel 13 Überblick Gemeindegrenzen und weitere Hoheitsgrenzen

```
!! Enthaelt alle Stuetzpunkte, die in ihrer Funktion eine
!! Hoheitsgrenze (Landesgrenze, Kantonsgrenze, Bezirksgrenze
!! oder Gemeindegrenze) definieren, mit
!! folgenden zusaetzlichen Regelungen:
!! - LFP1, LFP2 und LFP3, die an einer Hoheitsgrenze beteiligt sind,
!! sind hier ebenfalls enthalten; bei einer Uebernahme aus
!! dem Topic Fixpunkte bleiben die Attribute unveraendert;
!! - Hoheitsgrenzsteine sind spezielle Steine (siehe Erklaerungen
!! Kap. 3.11); sie erhalten Hoheitsgrenzstein = ja;
```

Die an einer Hoheitsgrenze beteiligten LFP1-3 müssen ohne Veränderung der Attribute in die Tabelle Hoheitsgrenzpunkt übernommen werden.

```
Identifikator: OPTIONAL TEXT*12; !! Hoheitsgrenzpunktnummer
```

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 47 von 70

Wenn eine spezielle Hoheitsgrenzpunktnummer vorhanden ist, ist diese zwingend als Identifikator zu führen.

```
Hoheitsgrenzstein: ( !! Materialangabe
  ja,
  nein);
```

Das Attribut "Hoheitsgrenzstein" der Tabelle Hoheitsgrenzpunkt kann der Anlegung eines Registers derjenigen Hoheitsgrenzzeichen dienen, die mit einem besonderen Stein materialisiert sind. Der Zustand des Grenzzeichens ist sekundär. Heute gibt es in den zentralschweizer Kantonen keine solche Register bzw. Datenbanken.

Das Attribut "Hoheitsgrenzstein" ist mit "ja" anzugeben, wenn es sich um ein sog. "schönes Grenzzeichen" handelt. Grenzzeichen, auf welchen die jeweiligen Hoheitsgebiete (Land, Kanton, Gemeinde) erkenntlich sind, sind in der Regel "Hoheitsgrenzsteine" mit der Materialangabe "ja" für schöne Steine.





Beispiele möglicher schöner Hoheitsgrenzsteine mit der Materialangabe Hoheitsgrenzstein = ja

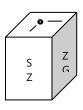


Bild von V+D

Das redundante Führen aller an der Gemeindegrenze beteiligten Grenzpunkte in der Tabelle Grenzpunkte ist verboten.

14.2.1 Hoheitsgrenzzeichen ausserhalb der Liniendefinition

Versetzte Hoheitsgrenzpunkte finden in der Tabelle Hoheitsgrenzpunkt ebenfalls ihren Platz, ohne dass diese in einer Hoheitsgrenzdefinition enthalten sind. Dazu gehören zum Beispiel auch die "Kantonsgrenzpunkt-Rückmarken" entlang von Flüssen.

Die Hoheitsgrenzpunkte ausserhalb des Operates sind nicht zu verwalten.

14.3 TABLE Gemeindegrenze

Siehe auch Kapitel 13 Überblick Gemeindegrenzen und weitere Hoheitsgrenzen

```
// Geometrie nur Hoheitsgrenzpunkt
wenn Linienart = rechtskraeftig oder streitig //
```

Die Geometrie der Gemeindegrenze setzt sich **nur** aus Hoheitsgrenzpunkt zusammen. Grenzpunkte, LFP1-3 ("Kopie" in Table Hoheitsgrenzpunkt verwenden), Hilfsfixpunkte sind nicht zugelassen.

```
LINEATTR =
Linienart: (
```

```
rechtskraeftig, !! exakte Grenze aus Amtl. Vermessung streitig, !! streitige Grenze provisorisch, !! definierte Grenze, aber qualitativ ungenuegend undefiniert); !! z.B. unbekannter Seeabschluss
```

Das Linienattribut "provisorisch" wird bei qualitativ ungenügenden Abschnitten verwendet. Das ist der Fall, wenn die Anforderungen an die Genauigkeit und Zuverlässigkeit gemäss TVAV Art. 32 bzw. 36 nicht eingehalten werden können (evtl. im Berggebiet etc.).

Das Linienattribut "undefiniert" wird voraussichtlich in der Zentralschweiz nicht verwendet. Dieses Attribut wurde ins eidg. Datenmodell eingeführt, weil die Landesgrenze im Bodensee nicht mit einem Staatsvertrag geregelt ist, es existiert keine exakte rechtliche Geometrie der Landes- und somit auch der Gemeindegrenze.

Grenzpunkte, welche durch aufstossende Liegenschaftsgrenzen auf die Gemeindegrenze zu liegen kommen, dürfen nicht neu in die Definition der Gemeindegrenze aufgenommen werden. Die Bedingung konsistente Flächennetze, siehe Kapitel 13.1 "Einbinder bei Hoheitsgrenzen", sind einzuhalten.

15 TOPIC Bezirks- Kantons- und Landesgrenzen

Die Ausführungen vom Kapitel 14.3 TABLE Gemeindegrenze gelten analog.

16 TOPIC Planeinteilungen

Einer Plannummer können mehrere Geometrien und mehrere Beschriftungspositionen zugeordnet werden.

```
TechDossier: TEXT*12;
```

Hier soll eingetragen werden, in welchem Vermessungslos die Planeinteilung grundsätzlich entstanden ist (z.B. "Los 11").

```
GueltigerEintrag: DATE;
```

Das Datum der letzten Geometrieänderung muss attribuiert werden.

16.1 Planeinteilungen im Kanton Luzern

Erweiterung um Originalmassstab des jeweiligen Grundbuchplanes.

```
TOPIC Planeinteilungen =
   DOMAIN
   OriginalMassstabTyp = (
      GBP250,
      GBP500,
      GBP1000,
      GBP2000,
      GBP2000,
      GBP2500,
      GBP5000,
      GBP5000,
      GBP10000);

TABLE Plan =
   ...
   GueltigerEintrag: DATE; !! Nur im Bundesmodell OPTIONAL
   Originalmassstab: OriginalMassstabTyp;
   IDENT NBIdent, Nummer;
   END Plan;
```

17 TOPIC TSEinteilung

len".

```
Identifikator: TEXT*12; !! Nummer des technischen Dossiers
Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.8 "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabel-
```

```
GueltigerEintrag: DATE;
```

Das Datum der letzten Geometrieänderung muss attribuiert werden.

18 TOPIC Rutschgebiete

Es werden nur die rechtsgültigen Rutschperimeter in den Daten verwaltet.

```
Identifikator: TEXT*12; !! Nummer des technischen Dossiers
Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.8 "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabel-
```

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.8 "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabellen".

```
Name: TEXT*30; !! eigener Name,
```

Das Rutschgebiet soll mit einem sprechenden Namen versehen werden.

```
GueltigerEintrag: DATE;
```

Das Datum der letzten Änderung muss attribuiert werden. Das Attribut "GueltigeEintrag" enthält das Datum des gültigen Eintrags des technischen Dossiers.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 50 von 70

19 TOPIC PLZOrtschaft

Die Modellierung der PLZOrtschaft basiert auf der neuen Schweizer Norm SN 612040 (Ausgabe 2004-06). Die <u>Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH</u>, Version 24 der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (V+D), Ausgabe 18 gibt wichtige Hinweise. Im Interlisfile sind viele Kommentare und werden hier nicht nochmals dokumentiert.

Für Ortschaften ist der Kanton und für PLZ ist die Post verantwortlich. Ortschaften sollen durch die Kantone in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Post festgelegt werden.

19.1 TABLE OSNachfuehrung

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.8 "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabellen". Kleinere Bereinigungsarbeiten können mit einer Jahresmutation abgehandelt werden. Umplatzierungen von Nummern benötigen keine Mutation.

19.2 TABLE OrtschaftsVerbund

Diese Tabelle bleibt leer. Hier wird nur der Syntax verwendet, falls mehrere Ortschaften in einem Strassenverzeichnis (TOPIC Gebaeudeadressen, Lokalisation) zusammengefasst werden.

19.2.1 TABLE OrtschaftsVerbundText

Text: TEXT*200;

Hier wird bei einem OrtschaftsVerbund der Name abgelegt. Der OrtschaftsVerbund für die Ortschaften Feusisberg, Biberbrugg und Schindellegi der politischen Gemeinde Feusisberg lautet beispielsweise "Feusisberg Biberbrugg Schindellegi". Sofern kein OrtschaftsVerbund besteht, bleibt diese Tabelle leer.

19.3 TABLE Ortschaft

Die Flächen mit Status real dürfen einander nicht überlappen und bilden AREA.

19.3.1 TABLE OrtschaftsName

Im Text wird der Name (Ortsbezeichnung) abgefüllt. Dieser Name kann in mehreren Sprachen festgehalten werden. Im Ortschaftsname Text sind Abkürzungen verboten. Bei beschränktem Platz wird ein Kurzname (Kurztext) definiert. Sind Ortschaftsname und Kurzname identisch, so ist das Attribut Kurzname leer.

Der IndexText wird für die alphabetische Sortierung verwendet. Falls kein IndexText definiert ist, wird der Kurzname bzw. dessen ersten 16 Zeichen für die Sortierung verwendet.

19.3.2 TABLE OrtschaftsName_Pos

Die Position soll ungefähr der Flächenmitte entsprechen. Pro Fläche ist im Minimum eine Position abgesetzt. Bei mehreren Sprachtypen pro Ortschaft soll nur ein Sprachtyp positioniert werden.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 51 von 70

19.4 TABLE PLZ6Nachfuehrung

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.8 "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabellen".

19.5 TABLE PLZ6

Eine reale PLZ6 auf eine nicht reale Ortschaft soll es nicht geben. Die PLZ-Flächen mit Status real dürfen einander nicht überlappen und bilden AREA.

20 TOPIC Gebaeudeadressen

Die Modellierung der Gebaeudeadressen basiert auf der neuen Schweizer Norm SN 612040 (Ausgabe 2004-06). Die <u>Erklärung bezüglich des DM.01-AV-CH</u>, Version 24 der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (V+D), Ausgabe 18, gibt wichtige Hinweise. Im Interlisfile sind viele Kommentare enthalten und werden hier nicht nochmals dokumentiert.

Strassennamen und Strassennummern etc. sind auch dann in der Ebene Gebäudeadressen abzulegen, wenn in der betreffenden Gemeinde Hausnummern resp. Polizeinummern nicht geführt werden.

20.1 TABLE GEBNachfuehrung

Es gelten die Ausführungen vom Kapitel 2.8 "Allgemeine Definitionen, Nachführungstabellen".

Kleinere Bereinigungsarbeiten können mit einer Jahresmutation abgehandelt werden. Umplatzierungen von Nummern und Korrekturen von falschen Nummern benötigen keine Mutation.

20.2 TABLE Lokalisation

Die Lokalisationen können aus Strassen, Plätze und benanntes Gebieten bestehen. Sind Lokalisationsnummern z.B. Strassennummern vorhanden, wird diese in LokalisationNummer: OPTIONAL TEXT*12 abgefüllt.

20.2.1 TABLE LokalisationsName

Im Text wird der Name der Lokalisation (Strasse, Platz, benanntes Gebiet) abgefüllt. Dieser Name kann in mehreren Sprachen festgehalten werden. Im Namen (Text60) sind Abkürzungen verboten (z.B. Strasse - Str.). Bei beschränktem Platz wird ein Kurzname (Kurztext24) definiert. Sind Name und Kurzname identisch, so ist das Attribut Kurzname leer.

Der IndexText (Text16) wird für die alphabetische Sortierung verwendet. Falls kein IndexText definiert ist, wird der Kurzname bzw. dessen ersten 16 Zeichen für die Sortierung verwendet.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 52 von 70

20.2.1.1 TABLE LokalisationsNamePos

Die Position soll ungefähr der Geometriemitte entsprechen. Pro Geometrie ist im Minimum eine Position abgesetzt. Bei mehreren Sprachtypen pro Lokalisation soll nur ein Sprachtyppositioniert werden.

Anf-/EndIndex bleiben leer, sofern der Name nicht gesplittet wird. Das Attribut Hinweisstriche wird für allfällige Hilfslinien verwendet.

20.2.2 TABLE BenanntesGebiet

Ein benanntes Gebiet weist eine flächige Geometrie auf, innerhalb derjenigen der Name gilt. Die Flächen dürfen einander nicht überlappen. Das benannte Gebiet kann z.B. für Weiler, überbaute Flurbereiche und Areale angewendet werden. In benannten Gebieten ist es möglich, keine Hausnummern zu vergeben.

20.2.3 TABLE Strassenstueck

Die Geometrie entspricht dem Hauptstrassenabschnitt und soll ungefähr der Strassenmitte entsprechen. Die privaten Zugangsabschnitte werden nicht erfasst. Die Strassenstücke bestehen aus einem oder mehreren Teilen. Die Achsen bilden ein topologisches Netz (Verschärfung der Bundesanforderung bei der Erfassung). Die Strassenstücke einer Strasse sind entsprechend dem Nummerierungsprinzip (4-Nummerierungsprinzipien im Datenmodell) gleichgerichtet.

Bei einem Platz, der im Prinzip eine flächige Geometrie aufweist, wird die Berandung (samt ihrem Umlaufsinn) auch als Strassenstück erfasst.

Ordnung: Dies ist eine fortlaufende Nummerierung und fängt immer bei 1 an und legt die Reihenfolge der Strassenstücke fest.

Ordnung: Dies ist eine fortlaufende Nummerierung und fängt immer bei 10 an. Sie legt die Reihenfolge der Strassenstücke fest. Mit den 10-er Schritten kann auch dann eine richtige Abfolge eingehalten werden, wenn eine neue abgehende Strasse an die bestehende Strasse angebaut wird. Somit muss nicht die gesamte bestehende Strasse umnummeriert werden. IstAchse: "ja" sind nur speziell im Sinne der Vorschriften der amtlichen Vermessung über Strassenachsen erfasste Geometrien. Generalisierte Strassenachsen oder Strassenachsen welche aus Übersichtsplänen oder Ortsplänen abgeleitet sind, erhalten den Wert "nein".

20.3 TABLE Gebaeudeeingang

Gebaeudeeingang_von: OPTIONAL -> Lokalisation; !! Beziehung c-mc
Die Beziehung des Gebäudeeingangs zur Lokalisation ist optional, um Gebäudeeingänge
ohne Bezug zu einer Lokalisation erfassen zu können.

Die Lagekoordinaten muss innerhalb der BB.Gebäude oder EO-Elemente (unterirdische Gebäude) platziert werden (rund 10cm). Die Lagekoordinate des Gebäudeeingangs soll etwa dort platziert werden, wo auch die Haupteingangstüre ist.

Zwischen der Hausnummer und dem Zusatz (14b) dürfen keine Leerschläge oder Trennzeichen eingeschoben werden. Das Nummerierungsprinzip darf nicht den Wert "keineNummern" haben.

Die Hausnummer in Kombination mit der Lokalisation (Bahnhofstrasse 14b) muss für den Status "real" eindeutig sein.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 53 von 70

Der GWR_EGID ist die eidgenössische Gebäudeidentifikationsnummer (EGID) des Gebäudeund Wohnungsregister (GWR). Wenn der GWR_EGID verfügbar ist und die Definition des Gebäudes mit jener des Bundesamt für Statistik (BFS) übereinstimmt, ist der GWR_EGID zu attribuieren. Damit wird ein besserer Datenaustausch mit den Bundesstellen ermöglicht. Die kantonalen Vermessungsaufsichten haben Zugang zu den GWR-Datensätzen.

Der GWR_EDID ist die eidgenössische Gebäude-Eingangs-Identifikationsnummer (EDID) des Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Wenn der GWR_EDID verfügbar ist und die Definition des Gebäudes mit jener des Bundesamt für Statistik (BFS) übereinstimmt, ist der GWR_EDID zu attribuieren. Bei Gebäuden mit einem Eingang ist der GWR_EDID "0", bei mehreren Eingängen werden diese mit "0", "1", "2" usw. aufsteigend durchnummeriert. Dabei erhält der Haupteingang den Identifikator "0".

Gebäudeeingänge gelten auch für projektierte Gebäude.

20.3.1 TABLE HausnummerPos

Die Hausnummer wird grundsätzlich beim Gebäudeeingang innerhalb des Gebäudes beschriftet. Die Beschriftung der Hausnummer orientiert sich an einer Gebäudeseite und darf beim genordeten Planbild nicht auf dem Kopf stehen.

20.3.2 TABLE GebaeudeName

Der Gebäudename wird nur verwendet, sofern dies die Adresse (z.B. Schulhaus Oberstufe) ist. Gebäudenamen sind sonst als Bodenbedeckung/Objektname, resp. Einzelobjekt/Objektname abgelegt. Kurztext, Indextext und Sprachtyp werden analog dem Kapitel 20.2.1 "TABLE LokalisationsName" behandelt.

20.3.2.1 TABLE GebaeudeNamePos

Die Gebäudenamen werden gleich wie die Hausnummern angeschrieben.

20.3.3 TABLE GebaeudeBeschreibung

In seltenen Fällen wird der Gebäudeeingang beschrieben (Beim Dorfeingang). Diese Beschreibung erscheint weder in der Adresse noch auf dem Plan.

21 TOPIC Planrahmen

Der Transfer der Planrahmendaten ist bei Lieferungen an die kantonale Vermessungsaufsicht und bei Operatsübergaben obligatorisch.

Aus den <u>Erklärungen der V+D zum Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung</u> sind die weiteren Details ersichtlich.

Wenn neue Planrahmen definiert werden, sollen die Vorgaben des Bundes gemäss seinen Erläuterungen gelayoutet werden, sofern noch keine eigenen kantonalen Vorgaben vorhanden sind.

21.1 TABLE PlanLayout

Grundbuchname: TEXT*30;

Aufgrund der Bedürfnisse der Grundbuchämter wird neben der Gemeinde auch der Name des Grundbuches beschriftet.

22 Überblick Zuständigkeiten im Kanton Luzern

Die folgende Tabelle zeigt die Informationen, die in fremde Datenhoheit liegt und in das Datenmodell der AV einfliessen. Es betrifft dies einzelne Objekte (Tabellen) oder nur einzelne Attribute

Topic	Objekt/Attribut	Zuständigkeit		
FixpunkteKategorie1	FP-Nummern	Bund		
	FP-Koordinatenwerte	Bund		
FixpunkteKategorie2	FP-Nummern	Bund (LFP2) / Kanton (HFP2)		
	FP-Koordinatenwerte	Kanton		
Bodenbedeckung	ProjGebäudenummer	Gebäudeversicherung Kanton Luzern		
		(GVL) / Gemeinde bei Baubewilligung		
	Gebäudenummer (AssekNr.)	Gebäudeversicherung Kanton Luzern		
		(GVL) / Gemeinde		
Einzelobjekte	Gebäudenummer (AssekNr.)	Gebäudeversicherung Kanton Luzern		
		(GVL) / Gemeinde		
Nomenklatur	Flurname	Kanton		
	Ortsname	Kanton		
	Gelaendename	Kanton		
Nummerierungsbereiche	Nummerierungsbereiche	Spezielle Zuständigkeiten pro TOPIC		
Gemeindegrenzen	Gemeindegrenze	Kanton / Gemeinde		
Bezirksgrenzen	Bezirksgrenzabschnitt	Kanton		
Kantonsgrenzen	Kantonsgrenzen	Bund / Kanton		
Landesgrenzen	Landesgrenzen	Bund		
TSEinteilung	Toleranzstufe	Kanton		
Rutschgebiete	Rutschung	Kanton		
PLZOrtschaft	Ortschaft	GeoPost / Kanton / Gemeinde		
	PLZ6	GeoPost / Kanton / Gemeinde		
Gebaeudeadressen	Lokalisation	Gemeinde		
	Gebaeudeeingang (Polizei-	Gemeinde		
	/Hausnummer)			

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 55 von 70

Anhang A. Empfehlungen für Erweiterungen

Die folgenden Empfehlungen sind, wenn erwünscht, in kommunalen Datenmodellen abzubilden. Über die kommunale Erweiterung erfolgt in der Regel keine Verifikation durch die kantonale Vermessungsaufsicht.

Kommunale Datenmodelle

Das Datenmodell "DM01AV_UR_SZ_OW_NW" kann für kommunale und weitere Bedürfnisse der Nachführungsgeometer ergänzt werden. Für alle Ergänzungen im Datenmodell sind die jeweiligen Datenherren verantwortlich. Das Datenmodell ist entsprechend neu zu benennen. Anders thematisch gelagerte Datensätze sind in der Regel in einem vollständig separaten Datenmodell zu modellieren. Durch den geografischen Bezug mittels Landeskoordinaten können verschiedene Datenmodelle zueinander referenziert bzw. überlagert werden.

Für die feinere Aufteilung des vorliegenden Datenmodells Amtliche Vermessung können neue Tabellen und im reduzierten Rahmen Themen (Topic) eingeführt werden. Die maximale Wertlänge von Themen- und Tabellennamen ist 24 Zeichen. Beispiel: Übersichtsplanposition, Dachlandschaften ...

Es können bestehende Tabellen ergänzt werden, wobei zusätzliche Attribute in den Tabellen unten angefügt werden müssen. Beispiel: Herkunftsart_HFP

Auch können bestehende Attribute zusätzlich aufgeteilt werden.

o Beispiel: Gartenanlage (Gartenanlage, Friedhof, Kinderspielplätze)

Bestehende Wertebereiche (Domain) können mittels dem Attribut "weitere" ergänzt werden.

Beispiel: weitere (Robidog, Radarsäule, weitere)

Herkunft

Wenn die Herkunftsart in einem kommunalen Model verwendet wird, empfehlen wir folgende Werte:

```
terrestrisch,

GPS,

photogrammetrisch,

Planabgriff,

konstruiert,

weitere);
```

Zusätzliche Beschriftungspositionen

```
!! Separate Beschriftungspositionen fuer verschiedene Planlayouttypen
!! (PfdGB, UeP5000, etc.) erfordern jeweils eine zusaetzliche Pos-Tabelle
!! (z.B. bei BB.Objektname, EO.Objektname, Hoehenkurve, Flurname,
!! Ortsname, Gelaendename, ProjGrundstueck, Grundstueck, StrassenbezName,
!! GebauedeeingangPos, GebaeudeeingangnamePos, evtl. weitere Pos_Tabel-
len)
```

Beispiel fuer UeP Grundstück und Flurnamen 1:5000:

```
TABLE GrunstueckPos_UeP =
GrunstueckPos_UeP_von: -> Grundstueck; !! Beziehung 1-mc; beschriftet
Nummer
Pos: LKoord;
Ori: OPTIONAL Rotation // undefiniert = 100.0 //;
HAli: OPTIONAL HALIGNMENT // undefiniert = Center //;
VAli: OPTIONAL VALIGNMENT // undefiniert = Half //;
Groesse: OPTIONAL Schriftgroesse // undefiniert = mittel //;
Hilfslinie: OPTIONAL POLYLINE WITH (STRAIGHTS) VERTEX LKoord;
!! Hinweisstriche fuer Grundstuecksnummer
```

```
NO IDENT
END GrunstueckPos_UeP;

TABLE FlurnamePos_UeP5 =
FlurnamePos_UeP5_von: -> Flurname; !! Beziehung 1-mc; beschriftet

Flurname
Pos: LKoord;
Ori: OPTIONAL Rotation // undefiniert = 100.0 //;
HAli: OPTIONAL HALIGNMENT // undefiniert = Center //;
VAli: OPTIONAL VALIGNMENT // undefiniert = Half //;
Groesse: OPTIONAL Schriftgroesse // undefiniert = mittel //;
Hilfslinie: OPTIONAL POLYLINE WITH (STRAIGHTS) VERTEX LKoord;
!! Hinweisstriche fuer Flurname

NO IDENT
END FlurnamePos_UeP5;
```

Dachelement im TOPIC Höhen

TOPIC Hoehenkurven

Dieses Topic wurde modelliert für den Transfer von speziellen Höhenkurvenplänen. Diese Daten gehören in der Regel zu kommunalen Datenmodellen, jedoch nicht zur amtlichen Vermessung.

```
TOPIC Hoehenkurven =
 DOMATN
KHoehe = DIM1 - 200.0 5000.0;
 TABLE HKNachfuehrung =
                      !! Beziehung 1-m zu Nummerierungsbereich
  NBIdent: TEXT*12;
   Identifikator: TEXT*12; !! Nummer des technischen Dossiers
  Beschreibung: TEXT*30;
   Perimeter: OPTIONAL SURFACE WITH (STRAIGHTS, ARCS) VERTEX LKoord
     WITHOUT OVERLAPS > 0.200;
   GueltigerEintrag: DATE;
  Aequidistanz: ( !! Abk. A , als Qualitaetshinweis
    Aldm,
    A5dm,
    Alm,
    A5m,
    A10m,
    A50m,
    A100m,
    weitere);
  Herkunft: OPTIONAL (
    digitalisiertes_Kurvenbild, !! Unterteilung fuer unterschiedliche
                                   !! Massstaebe als kantonale Mehranfor-
derung
    Derivat aus DTM);
IDENT NBIdent, Identifikator;
```

```
END HKNachfuehrung;
 TABLE Hoehenkurven =
  Entstehung: -> HKNachfuehrung;
  Geometrie: POLYLINE WITH (STRAIGHTS, ARCS) VERTEX LKoord;
  Hoehe: KHoehe;
 NO IDENT
 END Hoehenkurven;
 TABLE HoehenkurvenPos =
  Objekt: -> Hoehenkurven; !! Beziehung 1-mc; beschriftet Khoehe
                             !! Anschrift von Aldm und A5dm mit einer
                            !! Nachkommastelle, uebrige ohne
   Pos: LKoord;
   Ori: Rotation;
   HAli: OPTIONAL HALIGNMENT // undefiniert = Center //;
   VAli: OPTIONAL VALIGNMENT // undefiniert = Half //;
   Groesse: OPTIONAL Schriftgroesse // undefiniert = mittel //;
 NO IDENT
 END HoehenkurvenPos;
END Hoehenkurven.
```

TOPIC Dienstbarkeiten

```
TOPIC Dienstbarkeiten =
  !! Privatrechtliche Dienstbarkeitsgrenzen, sofern sie lagemaessig ein-
deutia
  !! definiert sind.
  !! Die Erhebung im Rahmen einer EE oder EN hat in Absprache mit der
  !! Vermessungsaufsicht zu erfolgen.
  !! Die oeffentlichrechtliche Dienstbarkeiten (z.B. Baulininen) sind
nicht
  !! Bestandteil der AV.
    TABLE DBNachfuehrung =
      NBIdent: TEXT*12; !! Beziehung 1-m zu Nummerierungsbereich
      Identifikator: TEXT*12;
                                                         !! Mutationsnum-
mer
      Beschreibung: TEXT*30;
                                                         !! z.B. Wegrecht
      Perimeter: OPTIONAL SURFACE WITH (STRAIGHTS, ARCS)
                 VERTEX LKoord WITHOUT OVERLAPS > 0.050;
     GueltigerEintrag: DATE;
    IDENT NBIdent, Identifikator;
    END DBNachfuehrung;
    TABLE Dienstbarkeit =
      !! ein Flaechen-, Linien- oder Punktelement ist obligatorisch
      Entstehung: -> DBNachfuehrung; !! Beziehung 1-mc
      Gueltigkeit: (
        rechtskraeftig,
        streitig);
      Vollstaendig: (
        Vollstaendig,
        unvollstaendig);
     Art: (
        Fuss und Fahrwegrecht,
        Durchleitungsrecht,
        unbekannt,
        weitere);
    NO IDENT
    END Dienstbarkeit;
```

```
TABLE Flaechenelement =
     Objekt: -> Dienstbarkeit;
                                                       !! Beziehung 1-mc
     Geometrie: SURFACE WITH (STRAIGHTS, ARCS) VERTEX LKoord
                WITHOUT OVERLAPS > 0.050
       LINEATTR =
         Linienart: OPTIONAL (
           !! undefiniert bedeutet rechtskraeftig und vollstaendig
           unvollstaendig); !! nur bei Dienstbarkeit.Gueltigkeit = un-
vollstaendig
         END;
   NO IDENT
   END Flaechenelement;
   TABLE Linienelement =
     Objekt: -> Dienstbarkeit;
                                                       !! Beziehung 1-mc
     Geometrie: POLYLINE WITH (STRAIGHTS, ARCS) VERTEX LKoord;
     Linienart: OPTIONAL (
           !! undefiniert bedeutet rechtskraeftig und vollstaendig
           streitiq,
           unvollstaendig); !! nur bei Dienstbarkeit.Gueltigkeit = un-
vollstaendig
   NO IDENT
   END Linienelement;
   TABLE Punktelement =
     Objekt: -> Dienstbarkeit;
                                                      !! Beziehung 1-mc
     Geometrie: LKoord;
     Ori: OPTIONAL Rotation // undefiniert = 100.0 //;
   NO IDENT
   END Punktelement;
                           !! Punkt terrestrisch eingemessen
   TABLE Einzelpunkt =
     Entstehung: -> DBNachfuehrung;
                                                       !! Beziehung 1-mc
     Identifikator: TEXT*12;
     Geometrie: LKoord
       // nicht zugleich LFP1, LFP2, LFP3, Grenzpunkt oder Hoheitsgrenz-
punkt //;
     HoeheGeom: OPTIONAL Hoehe;
     LageGen: Genauigkeit;
     LageZuv: Zuverlaessigkeit;
     HoeheGen: OPTIONAL Genauigkeit; !! abhaengig von HoeheGeom
     HoeheZuv: OPTIONAL Zuverlaessigkeit; !! abhaengig von HoeheGeom
     Punktzeichen: Versicherungsart;
     ExaktDefiniert: ( !! Toleranzvorschriften gemäss TVAV beachten
       Ja,
       Nein);
   IDENT Geometrie;
   END Einzelpunkt;
END Dienstbarkeiten.
```

Anhang B. Punktnummerierung

Anhang B.1. Nummernschemata

Anhang B.1.1. Leitcodeänderung der Lagefixpunkte bei Erneuerung

Identifikator vor EN (nicht AV93-konform)					Identifikator vor EN (nicht AV93-konform)						ifikator	nach	EN (AV	/93-kor	nform)	
L	Leitcode Index		Nummer					Leit	code		١	Numme	r	Index		
6	L	K	i	0	n	n	n		2	K	N	R	n	n		
9	L	K	i	0	n	n	n	7	2	^	N	K	n	n	n	'
8	F	U	N	n	n	n	n	\rightarrow	3	F	U	Ν	n	n	n	n
7	F	U	N	n	n	n	n	\rightarrow	Punkt wird mit EN gelöscht (keine unversicherten und unkontrollierten FP in AV, vgl. Fixpunktkonzept)				/oder			

Eine Leitcodeänderung erfolgt unabhängig der Ebenenzugehörigkeit. D.h. ein Punkt behält seine Nummer auch bei einer Deklassierung oder Aufklassierung.

Anhang B.1.2. Nummerierung der Lagefixpunkte (AV93-konform)

					Identi	fikator				
Punktart	TABLE		Leite	code		1	Numme	r	Index	Bemerkungen
	LFP1/2, Vergabe swisstopo (8-stellig):									
		L	K	Ν	R	0	0	1	0	kleinste Nummer
		L	K	Ν	R	9	9	9	9	grösste Nummer
		(8-stel lassier	U /	D4 /0						
	uek	iassiei 1	K	N	R	0	0	1	0	kleinste Nummer
		I	K	N	R	9	9	9	9	grösste Nummer
Ē										9
fori	REC	GIO-Ne								
io		2	K	N	R	0	0	1	0	kleinste Nummer
*		2	K	N	R	9	9	9	9	grösste Nummer
6	LFF	3, Ver	gabe (Geome	ter					
₹		3	F	U	Ν	0	0	0	1	kleinste Nummer
kte		3	F	U	Ν	9	9	9	9	grösste Nummer
Lagefixpunkte (AV93-konform)		F ixpun lassier								
age		L	K	N	R	0	0	1	0	kleinste Nummer
ت		L	K	Ν	R	8	9	9	9	grösste Nummer
	deklassierter REGIO-Netz-Punkt / alter Triangulationspunkt							kt		
		2	K	Ν	R	0	0	1	0	kleinste Nummer
		2	K	Ν	R	8	9	9	9	grösste Nummer
	dek	lassier	eter LF	FP3						
		3	F	U	Ν	0	0	0	1	kleinste Nummer
		3	F	U	N	9	9	9	9	grösste Nummer

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 60 von 70

Anhang B.1.3. Nummerierung der Lagefixpunkte (nicht AV93-konform)

Punktart	TABLE		Identifikator							Bemerkungen
Puliklari	IABLE	Leitco	de		Index		Numm	ner	Index	benierkungen
	LFP1	LFP1/2, Vergabe swisstopo (8-stellig):								
		L	K	Ν	R	0	0	1	0	kleinste Nummer
		L	K	Ν	R	9	9	9	9	grösste Nummer
	LFP3	(8-stell	lig)							
	Reg	jio-Net	z-Punk	t / dekl	assier	ter LFI	P1/2:			
		2	K	N	R	0	0	1	0	kleinste Nummer
l E		2	K	N	R	9	9	9	9	grösste Nummer
nfo	LFF	3, Ver	gabe (Geome	ter:					
ş		8	F	U	Ν	0	0	0	1	kleinste Nummer
/93		8	F	U	Ν	9	9	9	9	grösste Nummer
I A	dek	lassier	ter alte	er Trian	gultatio	onspur	nkt (bis	herige	Numm	er Kt. LU):
ich		9/6	L	K	0	0	Ò	0	1	kleinste Nummer
L)		9/6	L	K	9	0	8	9	9	grösste Nummer
Lagefixpunkte (<u>nicht</u> AV93-konform)		Fixpun SFixpur	•	٠,	Geome	eter:				
efi		7	F	U	Ν	0	0	0	1	kleinste Nummer
-ag		7	F	U	Ν	9	9	9	9	grösste Nummer
_	Hist	torisier	te LFP	3:						
		8	F	U	Ν	0	0	0	1	kleinste Nummer
		8	F	U	Ν	9	9	9	9	grösste Nummer
	Hist	torisiert	te alte	Triang	ulation	spunkt	e:			
		9/6	L	K	0	0	0	0	1	kleinste Nummer
		9/6	L	K	9	0	8	9	9	grösste Nummer

Anhang B.1.4. Nummerierung der Höhenfixpunkte

Punktart	TABLE		Identifikator							- Bemerkungen
Puliklari	IABLE		Leite	code Nummer Index			bemerkungen			
HFP1, Vergabe swisstopo (max. 4-stellig):										
								1	а	kleinste Nummer
cte						9	9	9		grösste Nummer
Höhenfixpunkte	HFP2	HFP2, Vergabe Kanton (max. 5-stellig):								
fix					2	0	0	1	а	kleinste Nummer
her					2	9	9	9		grösste Nummer
Höl	HFP3, Vergabe Geometer (max. 7-stellig):							kleinste Nummer		
			N.I.		١ ،	N	G	1	а	
			N	G	9	9	9	9		grösste Nummer

Anhang B.1.5. Nummerierung der Grenz- und Hoheitsgrenzpunkte sowie Einzelpunkte

Punktart	TABLE				Identi	fikator				Romorkungen
Puliklari	IABLE		Leit	code		Nun	nmer		Index	Bemerkungen
	Grenz	zpunkt	te / Ho	heits-	GP (m	ax. 6-s	tellig):			
					•	•			1	kleinste Nummer
rte				1	8	9	9	9	9	grösste Nummer
Grenz- und Hoheitsgrenzpunkte	Best gilt a	uch für l	GP-Nun Hoheits	nmer so grenzpu	llen bei nkte, we	Hoheits elche frü	her zugl	eich Lag	gefixpun	behalten werden. Dies kt waren. Werden die n empfohlen:
G Jeit				1	9	0	0	0	1	kleinste Nummer
수 수				1	9	9	9	9	9	grösste Nummer
_		Zu einem Grenz- oder Hoheitsgrenzpunkt deklassierter Fixpunkt darf seine Nummer dem GP oder HoheitsGP vererben.						f seine Nummer dem GP		
		n	n	n	n	n	n	n	n	
	ВВ-Е	inzelp	unkte	(6-stel	lig*):	0	0	0	1	kleinste Nummer
				2	9	9	9	9	9	grösste Nummer
Einzelpunkte	EO-Ei	inzelpı	unkte		lig*):					·
ınd				3	0	0	0	0	1	kleinste Nummer
zel				3	9	9	9	9	9	grösste Nummer
Ein	RL-Einzelpunkte (6-stellig*):									
				4	0	0	0	0	1	kleinste Nummer
				4	9	9	9	9	9	grösste Nummer
	*) in	der Stad	dt Luzer	n sind 7	-stellige	Einzelp	unktnur	nmern z	ugelass	en

Anhang B.1.6. Erläuterung Leitcode und Index bei Fixpunkten

Der Leitcode setzt sich aus verschiedenen Werten mit folgender Bedeutung zusammen:

N	G		
	F	U	Ν
L	K	N	R
2	K	N	R

Abkürzung für Nivellement Gemeinde
 Fusionsunabhängiger Nummerierungscode
 4-stellige Kartenblattnummer LK25
 Die 2 steht für einen zu LFP3 deklassierten
 fixer Wert
 variabler Wert
 variabler Wert

Die 2 steht für einen zu LFP3 deklassierten LFP1/2, danach folgt die 2. bis 4. Stelle der Kartenblattnummer LK25

Kommt nur bei nicht AV93-konform vor

Kartenblattnummer LK25
3. und 4. Stelle der Kartblattnummer LK25

variabler Wert

L K

Bedeutung der Indizes der Lagefixpunkte:

_	name alan Danaiahan na aina a Triangulatian namelata (n. D. Haumtounist, Zantoura and t
0	- normaler Bezeichnung eines Triangulationspunktes (z.B. Hauptpunkt, Zentrumspunkt,
	erster Punkt bei Doppelpunkten)
	- Topopunkte, sofern stationierbar
1	- zugeordneter Punkt (z.B. Azimutpunkt, gekennzeichnetes Exzentrum (Exz.), zweiter
	Punkt bei Doppelpunkten, weiterer Bodenpunkt)
2	- Bodenpunkt bei Hochstations- und Hochzielpunkten
3	- Hilfspunkt (z.B. nicht gekennzeichnetes Exzentrum)
	- Weiterer zugeordneter Punkt wie 1
4	<u> </u>
	- weiterer Hilfspunkt
5	- weiterer Hilfspunkt
	- Altpunkt, der nicht mehr existiert (z.B. alte Bodenplatte)
	- Weiterer Hochstationspunkt wie 6
6	- Hochstationspunkt
7	- Zielpunkt für Mast, Antenne, Stange, Kreuz, Pyramide, Topopunkt (z.B. Giebel)
	- Weiterer Hochzielpunkt wie 8 oder 9
8	- Hochzielpunkt für Turm
	- Topopunkt, sofern Turm
	- Weiterer Zielpunkt
9	- Hochzielpunkt für Kirchen und Kapellen
9	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	- Topopunkt, sofern Kirchturm
	- Weiterer Zielpunkt oder Hochzielpunkt wie 7 oder 8

Generell sind die Punkte mit Index 0 bis 6 stationierbar, jene mit Index 7 bis 9 nicht stationierbar.

FUN: Fusionsunabhängie Nummerierungsperimeter

(NB-Perimeter für FUN: = GBPER mit 108 Perimeterzonen - siehe Anhang B.2)

Anhang B.2. Grundbuchperimeter (GBPER)

Die Codierung der Grundbuchperimeter (GBPER) wurde am 15. Juni 2005 interdepartemental zwecks fusionsunabhängiger Nummerierung u.a. für Gebäude- und Grundstücksnummern durch den Kanton Luzern (Grundbuchämter, Geoinformation, Gebäudeversicherung Luzern, weitere) verabschiedet.

GBPER-	Codierung DM.01	Gebietsbezeichnung	GBPER-	Codierung DM.01	Gebietsbezeichnung
Code	LU04GBPER <i>nnn</i>	(Grundbuchperimeter)	Code	LU04GBPERnnn	(Grundbuchperimeter)
111	LU04GBPER111	Luzern linkes Ufer	415	LU04GBPER415	Oberkirch
112	LU04GBPER112	Luzern rechtes Ufer	416	LU04GBPER416	Pfeffikon
201	LU04GBPER201	Adligenswil	417	LU04GBPER417	Rickenbach
204	LU04GBPER204	Ebikon	419	LU04GBPER419	Schenkon
208	LU04GBPER208	Horw	420	LU04GBPER420	Schlierbach
209	LU04GBPER209	Kriens	421	LU04GBPER421	Schwarzenbach
210	LU04GBPER210	Littau	422	LU04GBPER422	Sempach
304	LU04GBPER304	Emmen	423	LU04GBPER423	Sursee
202	LU04GBPER202	Buchrain	424	LU04GBPER424	Triengen
203	LU04GBPER203	Dierikon	425	LU04GBPER425	Wilihof
205	LU04GBPER205	Gisikon	426	LU04GBPER426	Winikon
206	LU04GBPER206	Greppen	501	LU04GBPER501	Alberswil
207	LU04GBPER207	Honau	502	LU04GBPER502	Altbüron
212	LU04GBPER212	Meggen	503	LU04GBPER503	Altishofen
213	LU04GBPER213	Meierskappel	504	LU04GBPER504	Buchs
214	LU04GBPER214	Root	505	LU04GBPER505	Dagmersellen
216	LU04GBPER216	Udligenswil	506	LU04GBPER506	Ebersecken
217	LU04GBPER217	Vitznau	507	LU04GBPER507	Egolzwil
217	LU04GBPER218	Weggis	508	LU04GBPER508	Ettiswil
301	LU04GBPER301	Aesch	509	LU04GBPER509	Fischbach
301	LU04GBPER302	Altwis	510	LU04GBPER510	Gettnau
303	LU04GBPER303	Ballwil	511	LU04GBPER511	Grossdietwil
305	LU04GBPER305	Ermensee	512	LU04GBPER512	Hergiswil b. W.
306	LU04GBPER306	Eschenbach	513	LU04GBPER513	Kottwil
307	LU04GBPER307	Gelfingen	514	LU04GBPER514	Langnau b. R.
308	LU04GBPER308	Hämikon	515	LU04GBPER515	Luthern
309	LU04GBPER309	Herlisberg	516	LU04GBPER516	Menznau
310	LU04GBPER310	Hitzkirch	517	LU04GBPER517	Nebikon
311	LU04GBPER311	Hochdorf	518	LU04GBPER518	Ohmstal
312	LU04GBPER312	Hohenrain	519	LU04GBPER519	Pfaffnau
313	LU04GBPER313	Inwil	520	LU04GBPER520	Reiden
314	LU04GBPER314	Lieli	521	LU04GBPER521	Richenthal
315	LU04GBPER315	Mosen	522	LU04GBPER522	Roggliswil
316	LU04GBPER316	Müswangen	523	LU04GBPER523	Schötz
317	LU04GBPER317	Rain	524	LU04GBPER524	Uffikon
318	LU04GBPER318	Retschwil	525	LU04GBPER525	Ufhusen
319	LU04GBPER319	Römerswil	526	LU04GBPER526	Wauwil
320	LU04GBPER320	Rothenburg	527	LU04GBPER527	Wikon
321	LU04GBPER321	Schongau	528	LU04GBPER528	Willisau-Land
322	LU04GBPER322	Sulz	529	LU04GBPER529	Willisau-Stadt
401	LU04GBPER401	Beromünster	530	LU04GBPER530	Zell
402	LU04GBPER402	Büron	211	LU04GBPER211	Malters
403	LU04GBPER403	Buttisholz	215	LU04GBPER215	Schwarzenberg
404	LU04GBPER404	Eich	418	LU04GBPER418	Ruswil
405	LU04GBPER405	Geuensee	427	LU04GBPER427	Wolhusen
406	LU04GBPER406	Grosswangen	601	LU04GBPER601	Doppleschwand
407	LU04GBPER407	Gunzwil	602	LU04GBPER602	Entlebuch
408	LU04GBPER408	Hildisrieden	603	LU04GBPER603	Escholzmatt
409	LU04GBPER409	Knutwil	604	LU04GBPER604	Flühli
410	LU04GBPER410	Kulmerau	605	LU04GBPER605	Hasle
411	LU04GBPER411	Mauensee	606	LU04GBPER606	Marbach
412	LU04GBPER412	Neudorf	607	LU04GBPER607	Romoos
413	LU04GBPER413	Neuenkirch	608	LU04GBPER608	Schüpfheim
414	LU04GBPER414	Nottwil	609	LU04GBPER609	Werthenstein
	200 1001 21414		100	EGG IGDI EIGGG	

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 64 von 70

Anhang B.3. FUN Codierung mit Nachbarkantonen

Die nachfolgenden Codes in LU als fusionsstabile Grundbücher definiert, in der Liste der Nachbarkantone sind es Gemeinden, deren Code **vorbehaltlich** Gemeindefusionsproblemen so gültig sind.

Code	Gemeinde- / Ortsname /	Bezirk	Kanton	Bemerkung
	Grundbuchname			
701	Beinwil am See	Bezirk Kulm	AG	
702	Burg (AG)	Bezirk Kulm	AG	
703	Gontenschwil	Bezirk Kulm	AG	
704	Menziken	Bezirk Kulm	AG	
705	Reinach (AG)	Bezirk Kulm	AG	
706	Schmiedrued	Bezirk Kulm	AG	
711	Fahrwangen	Bezirk Lenzburg	AG	
721	Abtwil	Bezirk Muri	AG	
722	Auw	Bezirk Muri	AG	
723	Beinwil (Freiamt)	Bezirk Muri	AG	
724	Bettwil	Bezirk Muri	AG	
725	Buttwil	Bezirk Muri	AG	
726	Dietwil	Bezirk Muri	AG	
727	Geltwil	Bezirk Muri	AG	
728	Sins	Bezirk Muri	AG	
731	Bottenwil	Bezirk Zofingen	AG	
732	Brittnau	Bezirk Zofingen	AG	
733	Kirchleerau	Bezirk Zofingen	AG	
734	Moosleerau	Bezirk Zofingen	AG	
735	Murgenthal	Bezirk Zofingen	AG	
736	Reitnau	Bezirk Zofingen	AG	
737	Wiliberg	Bezirk Zofingen	AG	
738	Zofingen	Bezirk Zofingen	AG	
751	Gondiswil	Amtsbezirk Aarwangen	BE	1
752	Melchnau	Amtsbezirk Aarwangen	BE	
753	Roggwil (BE)	Amtsbezirk Aarwangen	BE	
754	Untersteckholz	Amtsbezirk Aarwangen	BE	Gemeinde Langenthal (Fusion)
761	Brienz (BE)	Amtsbezirk Interlaken	BE	Germende Langentina (Lasion)
762	Habkern	Amtsbezirk Interlaken	BE	
763	Oberried am Brienzersee	Amtsbezirk Interlaken	BE	
764	Schwanden bei Brienz	Amtsbezirk Interlaken	BE	
771	Eggiwil	Amtsbezirk Signau	BE	
772	Schangnau	Amtsbezirk Signau	BE	
773	Trub	Amtsbezirk Signau	BE	
781	Eriswil	Amtsbezirk Trachselwald	BE	
782	Huttwil	Amtsbezirk Trachselwald	BE	
783	Sumiswald	Amtsbezirk Trachselwald	BE	
801	Ennetbürgen	Kanton Nidwalden	NW	
802	Hergiswil (NW)	Kanton Nidwalden	NW	
803	Stansstad	Kanton Nidwalden	NW	
811	Alpnach	Kanton Obwalden	OW	
812	Giswil	Kanton Obwalden	OW	
813	Sarnen	Kanton Obwalden	OW	
851	Gersau	Bezirk Gersau	SZ	
852		Bezirk Küssnacht (SZ)	SZ SZ	
	Küssnacht (SZ)	-		
853	Arth	Bezirk Schwyz	SZ	
861 862	Risch Walchwil	Kanton Zug Kanton Zug	ZG ZG	
	LWESTCHWII	LINAUTOD / HO	I /(1	1

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 65 von 70

Anhang C. NB-Perimeter Kanton Luzern

Anhang C.1. Identifikation und Bedingungen an gebietsstabile Nummerierungen

Identifikation von Gebieten (Nummerierungsbereichen)

Wie die Problematik von Gemeindefusionen zeigt, dürfen sich Nummerierungsbereiche (= spezielle stabile Gebietsperimeter) nicht ändern, und deswegen sind diese sorgfältig zu identifizieren. Kriterien sind:

- Analyse bestehender Nummerierungsgebiete
 - Verwaltungsrelevante Perimeter (Kanton, Gemeinden, Kreise, Ämter, Grundbuch):
 Problem: Gebietsstabilität bei Fusionen oder Reorganisationen nicht gewährleistet
 - Planeinteilungen, Kartenblatteinteilungen: Inselplaneinteilungen nicht in jedem Fall gebietsstabil, Rahmenpläne i.A. gebietsstabil
 - Weitere (technische oder logistische); z.B. Postleitzahlen (wie stabil?)

Zur Wahl von Gebietsperimeter

- Gebietsdefinition loslösen von Verwaltungs-spezifischen Organisationseinheiten, die Veränderungen unterworfen sind => gewährleisten der Gebietsstabilität
- Gebietsstäbilität ist notwendig, damit diese Nummerierungsprinzipien in vielen, auch fachlich voneinander unabhängigen Anwendungen genutzt werden können.
- Zur Gebietsstabilität:
 - die Gebietseinteilungen sind überlappungsfrei und flächendeckend definiert;
 - die Gebietseinteilung darf sich nicht ändern;
 - die Geometrie darf sich nur ändern, wenn der Grenzverlauf vermessungstechnisch genauer bestimmt wird:
 - . Genauigkeitssteigerung, wenn z.B. statt Geometrie aus Landeskarte erfasst die Geometrie aus dem Grundbuchplan verwendet wird
 - . Genauigkeitssteigerung, wenn eine Neuvermessung durchgeführt wird (höhere Nachbar- und Absolutgenauigkeit in der Lage)
 - . administrativen Anpassungen, z.B. Gemeindegrenzänderungen (z.B. Abtausch von Grundstücken oder Gemeindegrenzregulierungen)
 - . Liegenschaftsmutationen (nur im Bereich der fusionierten Gemeindegrenze)
 - Nicht ändern darf sich die Geometrie infolge
 - . Reorganisation von Verwaltungszuständigkeiten

Infolge der interdisziplinären Fragestellung können verschiedene Anwendungen unabhängig voneinander eine identische Gebietseinteilung benutzen. Wenn immer möglich ist eine Vereinheitlichung anzustreben, damit möglichst wenige Gebietsperimeter-Typen eingeführt werden, um die Einfachheit der Lösung zu untermauern und die höchsten Synergien zu erreichen.

Identifikation von Codierungen der Gebiete

Bei der Identifikation der Nummerierungsbereichtypen ist es gut möglich, dass diese in mehreren Anwendungen unabhängig voneinander entstanden sind, und dadurch verschiedene Codierungen auftreten können. Bei der Wahl der abgeleiteten Codierung ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Codierung bleibt stabil
- Es ist die Codierung zu verwenden, die die meiste Verbreitung in der Anwendung hat

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 66 von 70

- Die Codierung sollte nicht leicht mit anderen Codes anderer Zielsetzungen verwechselbar sein.
- o Sind mehrere Codierungen vorhanden,
 - Können diese intern weiterverwendet werden
 - Sind bei Schnittstellen Übersetzungstabellen notwendig
 - Bei SW-Ablösungen ist, wenn möglich die neue homogenisierte Codierung zu verwenden

Die Nummerierungsbereichzonen werden bei einer Gemeindefusion beibehalten. Nach einer Fusion besteht die fusionierte Gemeinde aus den Nummerierungsbereichzonen der zusammengeführten Gemeinden. In einer Gemeinde können mehrere NB-Zonen existieren.

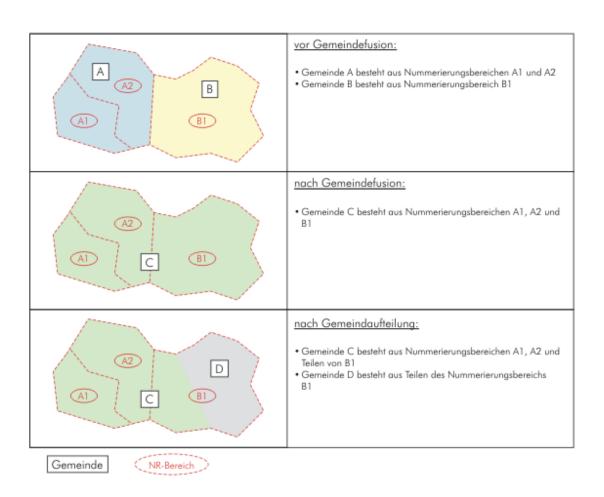
Beispiel Gemeindefusion mit Grafik

Gemeinde A und B fusionieren. Gemeinde A hat 2 NB-Zonen (A1 und A2), Gemeinde B hat 1 Zone (B1) in jeder dieser Zone kann es ein Gebäude mit der Nummer 13 geben.

Nach der Fusion zur neuen Gemeinde C besteht die Gemeinde aus den NB-Zonen A1, A2 und B1.

Wenn später die Gemeinde C in eine neue Gemeinde C sowie eine Gemeinde D aufgeteilt wird, werden die bestehenden Nummerierungsbereiche beibehalten. Diese überlappen die neuen Gemeindeflächen.

Prinzip der Nummerierungsbereiche



ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 67 von 70

Anhang C.2. Codierung Nummerierungsbereiche LU

Hierarchie	Тур	Akronym	Codierungsschema	Bemerkung
National				
CH01	Landesperimeter	CHPER	СН0100000001	
CH02	Landesnivellementperimeter	LNPER	CH02000000LU	
СН03	Landeskarten25-Perimeter	LKPER	CH030000nnnn	nnnn = LK-Nr
Kantonal				
LU01	Kantonsperimeter	KTPER	LU0100000001	
Kommunal				
LU03	Gemeindeperimeter	BFSPER	LU03BFS0nnnn	nnnn = BFS-Nr
LU04	Grundbuchperimeter	GBPER	LU04GBPER <i>nnn</i>	108 Zonen

Topic	Tabelle	Perimetertypen Luzern	Codierung NBIdent
Fixpunkte-	LFP1Nachfuehrung	Landesperimeter	СН0100000001 *
Kategorie1	LFP1	LK25-Perimeter	CH030000 <i>nnnn</i>
	HFP1Nachfuehrung	Landesperimeter	СН0100000001
	HFP1	Landesnivellementperimeter	CH02000000LU
Fixpunkte-	LFP2Nachfuehrung	Kantonsperimeter	LU0100000001 *
Kategorie2	LFP2	LK25-Perimeter	CH030000 <i>nnnn</i>
	HFP2Nachfuehrung	Kantonsperimeter	LU0100000001
	HFP2	Kantonsperimeter	LU010000001
Fixpunkte-	LFP3Nachfuehrung	Grundbuchperimeter	LU04GBPERnnn **
Kategorie3	LFP3	Kantonsperimeter	LU0100000001
	HilfsFPNachfuehrung	Grundbuchperimeter	LU04GBPERnnn **
	Hilfsfixpunkt	Kantonsperimeter	LU0100000001
	HFP3Nachfuehrung	Grundbuchperimeter	LU04GBPERnnn **
	HFP3	Grundbuchperimeter	LU04GBPERnnn **
Bodenbedeckung	BBNachfuehrung	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i> **
	ProjGebaeudenummer	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i>
	Gebaeudenummer	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i>
Einzelobjekte	EONachfuehrung	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i> **
	Objektnummer	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i>
Hoehen	HONachfuehrung	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i> **
Nomenklatur	NKNachfuehrung	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i> **
Liegenschaften	LSNachfuehrung	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i>
	Grenzpunkt	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i> **
	ProjGrundstueck	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i>
	Grundstueck	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i>
	HISTGrenzpunkt	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i> **
	HISTGrundstueck	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i>
Rohrleitungen	RLNachfuehrung	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i> **
Gemeindegrenzen	GEMNachfuehrung	Grundbuchperimeter	LU04GBPERnnn **
Planeinteilungen	Plan	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i>
TSEinteilung	Toleranzstufe	Grundbuchperimeter	LU04GBPERnnn **

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 68 von 70

Topic	Tabelle	Perimetertypen Luzern	Codierung NBIdent
Rutschgebiete	Rutschung	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i> **
PLZOrtschaft	OSNachfuehrung	Kantonsperimeter	LU0100000001
	PLZ6Nachfuehrung	Kantonsperimeter	LU010000001
Gebaeudeadressen	GEBNachfuehrung	Grundbuchperimeter	LU04GBPER <i>nnn</i> **
Planrahmen	PlanLayout	Grundbuchperimeter	LU04GBPERnnn **

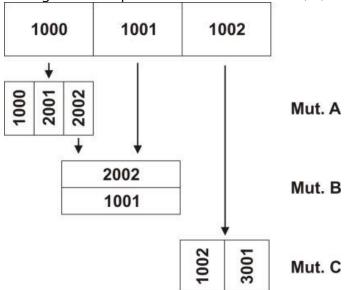
^{*} Die Übernahme hat gemäss Datensatz des FPDS zu erfolgen. Je nach Zuständigkeit, kann der Bund oder der Kanton die Mutation ausgeführt haben. Deshalb werden bei den FP1-2-Nachführunstabellen der Landes- wie auch Kantonsperimeter zugelassen.

^{**} Im zusammengeführten Operat von fusionierten Gemeinden wird für neue Objekte der Gemeindeperimeter (LU03BFS0nnnn) verwendet.

Anhang D. Ergänzungen

Anhang D.1. MutationsHierarchie

Im folgenden Beispiel werden drei Mutationen, A, B und C, durchgespielt.



Die Parzelle 2002 befindet sich in einer *Mutationskette*. Die daraus folgende Parzelle 2002 in Mutation B kann erst rechtskräftig werden, wenn vorher die Mutation A rechtskräftig geworden ist.

Die folgende Tabelle zeigt alle Datensätze in der TABLE MutationsHierarchie, die zu dem gezeigten Beispiel gehören:

GS	ProjGS	EntstehungsMut	ErsetzungsMut
1000			Α
	1000	А	
	2001	А	
	2002	А	В
1001			В
	1001	В	
	2002	В	
1002			С
	1002	С	
	3001	С	

Zeilen, bei denen sowohl "EntstehungsMut" als auch "ErsetzungsMut" definiert sind, bedeuten, dass das zugehörige projektierte Grundstück in einer *Mutationskette* liegt. Die Mutation «ErsetzungsMut» darf erst ausgeführt werden, wenn vorher die Mutation EntstehungsMut rechtskräftig geworden ist.

Mutationen, die nie in einer Zeile vorkommen, in der beide Attribute («EntstehungsMut» und «ErsetzungsMut») definiert sind, gelten als unabhängige Mutationen und können jederzeit in Kraft gesetzt werden. Im obigen Beispiel ist das die Mutation C.

Das vorliegende Mutationshierarchie-Beispiele wurde von Baselland übernommen und auf die Luzerner Bedürfnisse angepasst.

ERL_DM01AVLU2401.docx Seite 70 von 70